

Examensreport 2010

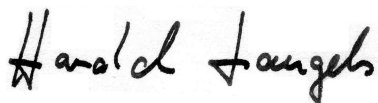
Seit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de.

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2010

Zivilrecht I

Fall:

V ist Antiquitätenhändler und möchte einen Sekretär verkaufen. K ist freiberuflich tätig und interessiert sich für den Sekretär. Er meint, der Sekretär würde sich gut in seinem Büro machen. Er kauft bei V den Sekretär für 24.000 Euro. Da er den Kaufpreis momentan nicht in einer Summe bezahlen kann, vereinbaren V und K, dass das Eigentum erst bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises übergehen soll. Sie vereinbaren eine Ratenzahlung mit 10 Raten à 2.400 Euro. K nimmt den Sekretär mit.

Nachdem K einige Raten bezahlt hat, übergibt er dem Restaurateur W den Sekretär zur Durchführung objektiv notwendiger Restaurationsarbeiten. W kennt K schon länger und hat schon öfter für ihn Sachen restauriert. W geht davon aus, dass K Eigentümer des Sekretärs ist.

Der K gerät in eine finanzielle Schieflage und ist mit 2 Raten im Rückstand. V droht ihm in einem Schreiben den Rücktritt vom Kaufvertrag an, wenn er binnen einer Frist von 3 Wochen die rückständigen Raten nicht bezahlt hat. Nachdem 3 Wochen verstrichen sind und K nicht gezahlt hat, erklärt V ihm gegenüber den Rücktritt vom Kaufvertrag.

K will noch Profit aus dem Sekretär schlagen. Dieser befindet sich bei W und ist restauriert. Die Vergütung des W ist noch nicht erfolgt. K veräußert den Sekretär an den D. Er informiert D darüber, dass er den Sekretär unter Eigentumsvorbehalt des V gekauft hat und mit Raten im Rückstand ist. Dass der V vom Vertrag zurückgetreten ist, erzählt der K dem D nicht. Als D zufällig einige Tage später vom Rücktritt des V gegenüber K erfährt, zahlt er sofort die rückständigen Raten und den restlichen Kaufpreis an V.

K und V wollen nun den Sekretär von W herausverlangen.

Frage:

Welche Herausgabeansprüche hat V bzw. D gegenüber dem W?

Zivilrecht II

Sachverhalt:

A schließt am 05.09.2008 mit B einen Darlehensvertrag über eine Darlehenschuld i.H.v. 10.000 Euro wirksam ab. A erhält 10.000 Euro. In gleicher Höhe wird wirksam eine Buchgrundschuld über die zu sichernde Forderung aus dem Vertrag zu Gunsten des B eingetragen. Der Sicherungszweck wird nicht eingetragen.

Am 17.01.2009 tritt der B seinen Anspruch aus dem Darlehensvertrag i.H.v. 10.000 Euro an C ab. C zahlt dem B 9.500 Euro in Bar für den abgetretenen Anspruch. Über die Abtretung des Darlehensvertrags erfährt A nichts. Der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen ist spätestens am 07.02.2009 fällig.

Da der Wagen des B wieder einmal defekt ist und er die Nase voll von den Mängeln des Fahrzeuges hat, beschließt er ein neues Auto zu kaufen. Da er nicht flüssig ist tritt er wirksam am 16.03.2009 die Sicherungsgrundschuld an die D-Bank (D) ab. Im Gegenzug erhält B 9.000 Euro von D.

Als C am 15.06.2009 gegen A vorgeht, hält A ihm entgegen, dass er am 12.01.2009 gegenüber dem B eine fällige Forderung wirksam – was stimmt – i.H.v. 2.300 Euro aufgerechnet habe. Weiterhin rechne er heute eine tatsächlich fällige Forderung gegenüber B i.H.v. 2.700 Euro mit dem C auf. Er will die restlichen 5.000 Euro nur zahlen, wenn C ihm gleichzeitig die Grundschuld zurückgewährt.

Die D-Bank wurde von B weder über den Sicherungsvertrag noch über die Aufrechnung informiert. Es ist nichts diesbezüglich im Grundbuch eingetragen.

Aufgabe:

Gutachterliche Prüfung aller Ansprüche des C gegen A und des D gegen A.

Auch alle Gegenansprüche des A sind zu prüfen.

Gegebenenfalls ist eine hilfsgutachterliche Prüfung der Ansprüche zu erfolgen.

Zivilrecht III

Sachverhalt:

Privatmann K schließt mit dem Neuwagenhändler V einen Kaufvertrag über einen PKW mit einem Kaufpreis von 80.000 Euro ab. Es wird mit Kaufvertrag folgende Vereinbarung abgeschlossen:

„Wird nach Ablauf von einem Jahr nach Auslieferung ein Fehler festgestellt, so wird vermutet, dass dieser Fehler bereits bei Auslieferung vorgelegen hat, es sei denn diese Annahme ist mit der Art des Fehlers nicht vereinbar ist. Macht der Käufer nach Ablauf des ersten Jahres Nacherfüllungsansprüche geltend, so wird dieses ebenfalls vermutet zwischen Ablauf des ersten Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres seit Übergabe.“

Der bestellte Wagen wird vom Hersteller im Juli 2008 geliefert, einige Tage später am 31. Juli 2008 wird der Wagen an K ausgeliefert. Anfang August 2009 treten Fehler im Hinblick auf die sog. „soft-close-Technik“ des Fahrzeuges auf: Eine Tür des Fahrzeuges lässt sich nicht mehr verschließen, auch ein manuelles Schließen funktioniert nicht. Während der Fahrt mit dem PKW springt die Tür so unvermittelt auf.

K bringt den Wagen im August zu V, der im Rahmen eines „Garantie-Auftrages“ die Reparatur durch Austauschen der Türschlösser versucht. V stellt dem K keine Rechnung über Material oder Arbeitszeit und gibt den Wagen an K zurück. Der Fehler tritt erneut auf. K bringt den Wagen wiederum zu V. Dieser versucht erneut zu reparieren und stellt auch diesmal keine Rechnung an K. Auch nach dem zweiten Versuch den Fehler zu beheben tritt der Fehler wieder am Fahrzeug des K auf. Im Oktober 2009 erklärt der K dem V den Rücktritt vom Vertrag.

Da K dringend ein Fahrzeug braucht und darauf angewiesen ist, erwirbt er unverzüglich nach der Rückgabe des ursprünglichen PKWs einen Gebrauchtwagen. Da K mit Gebrauchtwagen schlechte Erfahrungen gemacht hat, beschließt er die Bremsen zur Sicherheit bei der Fachwerkstatt des W erneuern zu lassen. Der W erneuert die Bremsklötze des Gebrauchtwagens, die Bremse funktioniert. Nach erfolgter Abholung durch den K beim W muss K auf dem Weg nach Hause scharf Bremsen. Der Motorhaubendeckel fliegt auf und zerstört die Windschutzscheibe und beschädigt den Lack des Wagens. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 2.100 Euro.

Diese verlangt K von W ersetzt. W beruft sich darauf, dass die Bremsen in Ordnung gewesen wären und er die Motorhaube gar nicht geöffnet hätte. Ob die Verriegelung der Motorhaube defekt war, oder sie nur nicht ordnungsgemäß geschlossen wurde lässt sich nicht mehr herausfinden. Der K wendet gegenüber dem W ein, dass er die Motorhaube hätte öffnen müssen, wenn er wie – was stimmt – vom Hersteller zur Durchführung des Bremsenwechsels vorgeschrieben, auch die Bremsflüssigkeit kontrolliert hätte. W entgegnet dem K, dass – was stimmt – dies bei anderen Herstellern nicht vorgeschrieben sei und er im Übrigen eine Probefahrt durchgeführt habe und die Bremse in Ordnung gewesen sei.

K will vom V nun den Nutzungsausfall ersetzt bekommen für die Zeit zwischen Rückgabe und Ersatzbeschaffung. Gleichzeitig fordert er von V den Nutzungersatz während der Zeit des ersten Reparaturversuches bei V. Der V hält ihm entgegen, dass ihm Nutzungersatz während der Reparaturzeit nicht zustände, da der K ihn nicht in Verzug gesetzt habe. Er fordere vielmehr von K einen Wertersatz für die Nutzung des PKW in der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe gemäß § 346, 347 BGB. Auch handele es sich bei der durchgeführten Reparatur nicht um eine Leistung im Rahmen einer Garantie sondern vielmehr um Kulanz, so dass ein Anspruch auf Nutzungersatz gar nicht bestehe. Ein Sachverständiger habe außerdem festgestellt, dass – was stimmt – es sich nicht feststellen lässt, ob der Fehler des PKW bereits vor Übergabe oder erst nach Übergabe bestanden habe, es sei jedoch nach Art des Fehlers nicht ausgeschlossen, dass der Fehler auch vor Übergabe bereits bestand.

Fragen:

1. Besteht ein Anspruch des K gegenüber V aus dem Rücktritt auf Kaufpreiszahlung und Nutzungersatz für die Zeit der Nacherfüllung der ersten Reparatur sowie seit Beginn zwischen Rücktritt und Erwerb des Ersatzwagens?
2. Hat der K gegen W in einer zulässigen Klage einen Anspruch auf Erstattung der 2.100 Euro Reparaturkosten, wenn zu unterstellen ist, dass die Motorhaubenverriegelung entweder defekt war oder bei Öffnen der Haube, das fehlerhafte Verschließen zu bemerken gewesen wäre?

Prüfen Sie alle Ansprüche; deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Strafrecht

A hat seine Anstellung verloren und sieht keinen Sinn mehr im Leben. Er will sterben. Er hat mehrere vergebliche Selbstmordversuche (erhängen, vergiften) hinter sich und erkennt, dass er sich fremder Hilfe bedienen muss. Daher sucht er eine Gaststätte im Rotlichtbezirk auf, wo er den B trifft, welcher ihm als Berufskiller empfohlen worden ist. Er bittet den B, ihn (A) in den nächsten Tagen „bei Gelegenheit“ zu töten. B sagt „zum Preis von 1000 Euro“ zu.

Nachdem A dem B das Geld übergeben hat, geht B in das von S betriebene Spielcasino. Dort setzt er am Roulettetisch von C das komplette Geld auf seine Lieblingszahl, auf welche die Kugel jedoch nicht fällt.

Völlig unerwartet verliebt sich der A einen Tag später, weshalb er seinen Sterbewunsch aufgibt und weiterleben möchte. Er begibt sich sofort zur Gaststätte. Dort stellt er verwundert fest, dass diese im Laufe des Tages abgerissen wurde. A sieht nun keine Möglichkeit mehr, den ihm namentlich nicht bekannten B vom Auftrag abzubringen. Zu seiner Ausführung gelangt letzterer aber schon deshalb nicht, weil B die Durchführung solcher Aufträge von Lebensmüden als nicht mit seiner Berufsehre als Killer vereinbar und als „sittenwidrig und nicht standesgemäß“ erachtet. Daher hatte er das Geld mit dem geheimen Vorbehalt entgegengenommen, die von A begehrte Tat nicht zu begehen.

Aufgabe 1: Haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Aufgabe 2:

Wie hätte sich A nach dem StGB strafbar gemacht, wenn er nach dem Bemerkten der fehlenden Erfüllungsbereitschaft des B, diesen am nächsten Tage doch aufgefunden hätte und ihn durch das Vorhalten einer täuschend echten Spielzeugpistole und den Worten: „Her mit dem Geld sonst blas ich die den Kopf weg“ dazu veranlasst hätte, die am Vortag überreichten (und nicht verspielten) Geldscheine aus seinem verschlossenen Tresor wieder an A heraus zu geben?

Hinweis:

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass sowohl A als auch B die Zivilrechtslage kennen.

Anmerkung:

Da B nicht zur Tat entschlossen war, hat er sich nicht gemäß § 216 Abs. 1, 2, 22 strafbar gemacht. Er hat jedoch einen Betrug zum Nachteil des A begangen: Er täuscht über seine anfängliche Erfüllungsbereitschaft; der Vermögensschaden des A liegt darin, dass A für eine Erfüllungsbereitschaft zahlt, die B von Anfang an nicht hat. Es geht hier um das altbekannte Problem, ob derjenige einen Vermögensschaden erleidet, der für eine verbotene Tätigkeit bezahlen will und keine Gegenleistung erhält.

Vgl. Strafrecht BT4 S. 146, Beispiel 2.

Die Strafbarkeit des A entfällt aus zwei Gründen: Zum einen, weil gemäß § 30 Abs. 1 nur der Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar gewesen wäre, zum anderen und vor allem deshalb, weil das Opfer nach den Regeln der notwendigen Teilnahme zu seiner eigenen Tötung auf Verlangen nicht in strafbarer Weise anstiften kann.

In der Aufgabe 2 geht es um das altbekannte Problem der Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung:

Hier hätte man beim Raub darauf eingehen müssen, dass die Geldscheine wirksam übereignet wurden, weil die Übereignung von Geld sittlich neutral ist und daher auch wirksam, wenn das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft unwirksam ist. In dieser Klausur wäre es womöglich ratsam gewesen, mit dem BGH auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen und einen Raub am tatbestandsausschließenden Einverständnis scheitern zu lassen.

Im Rahmen der räuberischen Erpressung wäre man dann zu der Frage gelangt, ob der Täter sich einen rechtswidrigen Vorteil verschaffen will, wenn er einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes hat. Dieser Anspruch ergibt sich wegen § 814 nicht aus § 812 I 1, 1. Alt. und wegen § 817 Satz 2 nicht aus § 817 Satz 1, folgt aber aus § 823 II BGB iVm § 263 StGB. Vgl. dazu die absolut identische Problematik der Klausur „Oh shit“.

Öffentliches Recht I

K ist Grundstückseigentümer eines Grundstücks in Düsseldorf. Er bewohnt eine Wohnung im zweiten Stock des Hauses selbst. Neben ihm betreibt die H eine Gaststätte – alle erforderlichen Genehmigungen für die Gaststättenerlaubnis lagen vor. Das Haus befindet sich in einem Wohngebiet, welches im qualifizierten Bebauungsplan der Stadt als allgemeines Wohngebiet bezeichnet ist.

Anfang 2009 kommt die H in finanzielle Schwierigkeiten. Ihre gutbürgerliche Schank- und Speisegaststätte läuft nicht mehr so gut. Deshalb entschließt sie sich zu Umstrukturierungsmaßnahmen. Sie beantragt bei der zuständigen Bauordnungsbehörde eine Nutzungsänderung bezüglich der formell und materiell rechtmäßigen Baugenehmigung einer Schankwirtschaft hin zur Erlebnisgastronomie im März 2009. Die Baugenehmigung wird erteilt. Dem K wird diese nicht Bekanntgegeben. Er erfährt erst im Juli von der Baugenehmigung.

Die H veranstaltet nun täglich wechselnde Events: Montags, Dienstags und Donnerstags Afterworkparties mit Knuddeleffekt, Mittwochs Single Parties, Freitags ist Karaoke-Night und Samstags findet eine Bikerparty statt.

Sie erhebt ein Eintrittsgeld von 5 Euro zu jeder Party und bewirbt ihre Gaststätte auf der Homepage und verteilt Flugblätter mit Werbung. Die Werbung ist erfolgreich. Bald schon wird die Gaststätte stark von interessierten Besuchern aus dem Großraum Düsseldorf frequentiert. Der K regt sich hinsichtlich des Lärms der An- und Abreisenden auf. Auch stehen die Besucher alkoholisiert vor der Tür der Gaststätte und sind sehr laut.

Der K meint, dass die Voraussetzungen einer Schank- und Speisegaststätte in einem Wohngebiet bei dieser Nutzung nicht mehr gegeben seien. Die Lärmbelästigungen seien nicht zumutbar.

Die H erwidert, dass es sich aber zumindest um einen „nicht störenden besonderen Gewerbebetrieb“ handeln würde und dieser damit zulässig sei. Auch verstehe sie die Argumente des K nicht, es gäbe zwar Lärmemissionen, diese verstießen aber nicht – was stimmt - gegen die Grenzwerte der TA-Lärm.

K erhebt beim zuständigen Verwaltungsgericht in Düsseldorf am 21.07.2009 Klage gegen die Baugenehmigung der H.

Danach stellt er einen Eilantrag gegen die Baugenehmigung der H.

Fragen:

1. Wie ist der Erfolg seines Eilantrages zu bewerten?
2. Unterstellt man, das K nicht Eigentümer, sondern nur Mieter des Hauses wäre, würde dies etwas an der Zulässigkeit des Eilantrages ändern?

Bearbeitervermerk: Auf die Vorschriften des § 1 Abs. 1; 3 BImSchG wird hingewiesen. Es handelt sich nicht um eine genehmigungspflichtige Anlage i.S.d. § 22 BImSchG. Die Baugenehmigung ist formell und verfahrenstechnisch fehlerfrei.

Erstellen Sie - ggf. hilfsgutachterlich - ein Gutachten.

Öffentliches Recht II

Im März 2009 erfährt der B aus der Presse, dass der Einsatz von sogenannten IMSI-Catchern durch ein seit dem 1.1.2009 in Kraft getretenen Änderungsgesetz zur StPO zur Erleichterung der Strafverfolgung erlaubt worden ist. Diese Technologie funktioniert wie folgt:

Jedes eingeschaltete Mobilfunkendgerät (Handy) loggt sich in kurzen Abständen bei dem jeweiligen Mobilfunkbetreiber ein. Eine Zuordnung von Adresse und Anschrift und der Rufnummer ist dabei durch die pro SIM-Karte einmalig weltweit vergebene Nummer möglich. Der Mobilfunkbetreiber speichert die Daten über ankommende Verbindungen und SMS. Der Catcher simuliert eine bestimmte Mobilfunkzelle des Anbieters und kann so die Daten erfassen. Dabei muss jedoch bekannt sein, in welchem Raum sich der Verdächtige befindet. Zur genauen Lokalisierung sind mehrere Messungen notwendig. Auch handelt es sich um sehr kleine, abgrenzbare Räume. Beim Einsatz des Catchers lässt es sich nicht vermeiden, dass auch Informationen anderer Mobilfunknutzer im gleichen räumlichen Bereich erfasst werden. Das System speichert die Daten anonym ab und vergleicht sie mit den Daten der in Frage kommenden Person. Alle nicht passenden Daten werden umgehend gelöscht.

I telefoniert dank der Flatrate seines Mobilfunkbetreibers täglich mit seiner Freundin B. Da I Angst hat ins Visier der Ermittlungsbehörden zu gelangen verzichtet er nun lieber auf die Handybenutzung zu diesem Zweck. I und B fühlen sich in ihren Grundrechten durch dieses Gesetz verletzt. Sie beauftragen R mit dem Einlegen einer Verfassungsbeschwerde. Dabei berufen sie sich insbesondere auf die Verletzung der Grundrechte aus Art. 10, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Handlungsfreiheit.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Dezember 2009 trägt der Vertreter der Bundesregierung vor:

Es stimme, dass IMSI-Catcher die Daten von allen Personen kurz abspeichern und abgleichen würden. Eine Benachrichtigung der betroffenen Personen, die nicht im Tatverdacht stehen, würde jedoch zunächst eine Deanonymisierung erfordern, damit dieses den Personen mitgeteilt werden kann. Es würden jedoch alle nicht in Frage kommenden Daten sofort gelöscht, bevor eine Zuordnung zu einzelnen Nutzer erfolgen könnte, dies geschähe automatisch. Es stimme zwar, dass es kurzfristig zu Ausfällen kommen könne, aber nur ganz kurz im Rahmen des sogenannten „Umlenkens“ von der Basisstation des Mobilfunkbetreibers zum Catcher. Auch würden alle Daten nur in sehr kleinen Räumen mit mehreren Messungen erst möglich werden. Die Löschung erfolge sofort.

Einen Tag nach der mündlichen Verhandlung stirbt I plötzlich an den Folgen eines Herzinfarktes.

Beurteilen Sie ausführlich die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden. Gehen Sie davon aus, dass das Änderungsgesetz zur StPO identisch mit § 100 i StPO ist.

Februar 2010

Zivilrecht I

Ausgangsfall

G und S haben eine GbR gegründet. Diese soll aufgelöst werden. G hat daraufhin gegen S einen Zahlungstitel i.H.v. 15.000 € im Wege eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteils erlangt. Die 15.000 € sind auf einen Fehler in der Buchführung des G zurückzuführen.

Der Gerichtsvollzieher pfändet nun ein dem S gehörendes Wohnmobil und versteigert dies ordnungsgemäß. Das Wohnmobil hat der S ursprünglich für 10.000 € erworben. S hat weitere 15.000 € in das Fahrzeug investiert um dieses aufzuwerten, so dass der Verkehrswert nun bei 20.000 € liegt.

Bei der Versteigerung bietet auch G mit. Er erlangt das höchste Gebot für 10.000 € und erhält das Wohnmobil ohne etwas dafür zu bezahlen. Währenddessen wird das Versäumnisurteil bestätigt. S legt dagegen Berufung ein und gewinnt das Verfahren, so dass das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wird.

S möchte nun sein Wohnmobil zurückerhalten sowie Ersatz für entgangene Nutzungen.

Variante 1

Als G die Berufungsbegründung liest befürchtet er, dass ihm der Anspruch nicht zusteht. Er möchte sich dennoch das Geld sichern und betreibt deshalb die Zwangsvollstreckung aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteils. Bei der Versteigerung gibt X mit 10.000 € das höchste Gebot ab.

Aufgrund des obsiegenden Berufungsurteils verlangt S nun Schadensersatz in Höhe von 25.000 € (10.000 € für ein neues Wohnmobil und 15.000 € für Verwendungen). Des Weiteren fragt er auch hier nach einem angemessenen Ausgleich für die Zeit, in dem ihm das Wohnmobil nicht zur Verfügung stand.

Ob und unter welchen Voraussetzungen X herausgabebereit ist, steht nicht fest.

Variante 2

G betreibt bewusst wahrheitswidrig den Prozess gegen S. Er weiß somit, dass ihm der Anspruch nicht zusteht und gibt dennoch bei Gericht falsche Tatsachen an. Daraufhin ergeht ein vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil gegen S.

S erfährt jetzt davon, dass G die Bücher gefälscht hat und fragt sich, wie er gegen die Vollstreckung vorgehen kann.

Persönliche Anmerkung:

Wer sich von dem „Schock“ einer zivilprozessualen Klausur als Einstieg in den Examenstermin erholt hatte und ZPO im Rahmen der eigenen Examensvorbereitung eben nicht als „Nebenfach“ interpretiert hatte, konnte hier sicherlich punkten:

Im ersten Teil ging es um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung aus § 717 II ZPO, die sich gegen den Vollstreckungsgläubiger richtet, der ein vorläufig vollstreckbares Urteil vollstrecken lässt (vgl. Kursmitschrift zu ZPO II / Formelle Rechtskraft) und anschließend im Zuge der Naturalrestitution den erworbenen Gegenstand zurückübereignen muss, wenn er ihn selbst ersteigert hat.

In der Variante haftet der Vollstreckungsgläubiger nicht nur gemäß § 717 II ZPO, sondern auch noch nach den verschuldensabhängigen deliktischen Regeln der Eigentumsverletzung gemäß § 823 I (vgl. Kursmitschrift zu § 823 I / Eigentum), muss daher den Gegenstand im Zuge des § 249 I vom Ersteigerer zurückerwerben. Ferner ging es um die bekannte Streitfrage, ob entgangene Nutzungsmöglichkeiten iSd § 251 I ein ersatzfähiger Schaden sind (vgl. Kursmitschrift zur 4. Lerneinheit / normativer Schadensbegriff).

In der 2. Variante kann S gemäß § 719 I ZPO die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen (vgl. Kursmitschrift zu ZPO I / Versäumnisurteil sowie ZPO S. 79) und ggf. gemäß § 826 BGB die Unterlassung der Vollstreckung aus einem erschlichenen Titel sowie die Herausgabe des Vollstreckungstitels verlangen (vgl. Kursmitschrift ZPO II / Rechtskraft sowie ZPO S. 123).

Zivilrecht II

E verleiht seine Wärmebildkamera im Wert von 15.000 € an den Großhändler G, der diese zu Ausstellungszwecken verwendet. Dieser verkauft die Kamera eigenmächtig an den H, der in größerem Umfang mit Geräten handelt. H soll den Kaufpreis in drei Raten bezahlen. G und H treffen eine Rahmenvereinbarung, die für alle zwischen ihnen geschlossenen Verträge gelten soll (AGB). Die Vereinbarung enthält in § 4 folgende Klausel:

„Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Zahlung bei G. H wird jedoch ermächtigt, die Ware an Dritte zu veräußern und den Kaufpreis in eigenem Namen einzuziehen. Die Forderungen sind an G abzutreten.“

Architekt A sieht die Kamera und erwirbt sie von H. A zahlt 10.000 € sofort, 5000 € sollen später bezahlt werden, wobei sich A und H einig sind, dass A Eigentümer wird. A vermutet, dass H die Kamera unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogen hat und vereinbart mit H, dass die Forderung an ihn nicht ohne seine Zustimmung an Dritte abgetreten werden darf.

E entdeckt die Kamera zufällig bei A und verlangt Herausgabe.
Gleichzeitig erklärt G gegenüber H den Rücktritt wegen Zahlungsverzuges.

A meint, die Kamera redlich von H erworben zu haben und auch nur zur Herausgabe verpflichtet zu sein, wenn E ihm den bereits an H geleisteten Teilbetrag zurückerstatten würde.

Hat E gegen A einen durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe der Kamera?

Abwandlung

A hat – bei im Übrigen selben Sachverhalt – einem Tag nach dem Kauf der Kamera einen Umbau an dieser vorgenommen und für 2.000 € das Objektiv verstärkt.
Diese Investition hat den Wert der Kamera auch objektiv um diesen Betrag erhöht.
A möchte von E wenigstens 2.000 € ersetzt bekommen, wenn er schon die Kamera herausgeben muss.

Unterstellt, A muss die Kamera an E herausgeben, kann er von diesem Ersatz der 2.000 € verlangen?

Zivilrecht III

A ist seit Dezember 2002 – neben 7 weiteren voll beschäftigten Arbeitnehmern – bei B angestellt. Er bezieht ein Bruttomonatsgehalt von 4.500 €. Da er aufgrund seiner Beschäftigung im Außendienst tätig ist, stellt B ihm einen Dienstwagen zur Verfügung. A und B treffen folgende Vereinbarung:

„Jede vom Arbeitnehmer verschuldete Beschädigung des Dienstfahrzeugs, die – etwa wegen des im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalts i.H.v. 1.000 € – nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, wird dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt“

Auf der Fahrt zu einem Kundentermin gerät A leicht fahrlässig in einen Unfall mit D. Der Schaden beträgt 4.000 €. Die Versicherung stellt – zutreffend – fest, dass sowohl D als auch A in gleichem Maße am Unfall beteiligt sind. B erhält für den Schaden des D 2.000 € sowie von seiner Versicherung nur 1.000 € wegen des Selbstbehalts.

B verlangt von A die 1.000 €. A meint, B müsse den Schaden tragen, denn schließlich sei der Unfall während einer Tätigkeit für B passiert. Im Übrigen verstoße der Haftungsausschluss gegen die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung. B dagegen beruft sich auf den Haftungsausschluss und rechnet mit der Lohnforderung des A auf.

B ist nun vorsichtig geworden und möchte A keinen Dienstwagen mehr zur Verfügung stellen. Er vereinbart mit A, dass dieser für seine Außendiensttermine seinen eigenen Wagen nutze, wobei er eine angemessene Erstattung für die Benzinkosten und für den Verbrauch des Wagens bekommt.

B und A treffen folgende Vereinbarung:

„Der Arbeitgeber übernimmt keine Haftung für Schäden am Wagen, die bei Verrichtung des Dienstes aufgrund eines Verschuldens des Arbeitnehmers passieren“

Auf dem Weg zu einem Kundentermin kommt es tatsächlich wieder zu einem Unfall. Aufgrund eines porösen Reifens am Wagen des A, was von A aufgrund leichter Unachtsamkeit nicht erkannt wurde, kam A während der Fahrt ins Schleudern und prallte gegen einen Baum. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 2.500 €.

A möchte den Schaden von B ersetzt verlangen, denn schließlich ist dieser bei einer Tätigkeit für B passiert. B hält dem entgegen, dass der Schaden dem persönlichen Lebensbereich des A zuzuordnen sei. Im Übrigen sei die Haftung wirksam ausgeschlossen.

A wird aufgrund der Vorfälle im Innendienst eingesetzt. Über mehrere Monate erscheint er hin und wieder, dann regelmäßiger verspätet bei der Arbeit. Innerhalb einer Woche erscheint er dreimal hintereinander zu spät, was B jeden Tag mit einem heftigen Kopfschütteln zur Kenntnis nimmt, was wiederum auch A wahrnimmt. Am darauffolgenden Tag erscheint A wieder deutlich zu spät. Daraufhin erteilt ihm B die schriftliche Kündigung am 19.02.2010 zum 30.04.2010. Die Kündigung geht dem A am 25.02.2010 zu.

Frage 1: Kann A von B den von seinem Lohn eingehaltenen Teil verlangen?

Frage 2: Kann A von B die Reparaturkosten ersetzt verlangen? In welcher Höhe?

Frage 3: Kann sich A mit Erfolg gegen die Kündigung wehren.

Auf die jeweiligen Fragen ist in einem umfassenden Gutachten –ggf. hilfsgutachterlich– Stellung zu nehmen. Betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften sind nicht zu beachten.

Strafrecht

Die beiden Brüder A und B befinden sich in akuten Geldnöten. Daher verabreden sie einen Besuch beim Juwelier S in Köln, bei dem sie sich aus der Schaufensterauslage reichlich bedienen wollen. Als sie sich an einem Feiertag unbeobachtet am Juweliergeschäft zuschaffen machen, mag sich jedoch der Erfolg nicht einstellen: Das Sicherheitsglas des Schaufensters widersteht dem mitgebrachten Glasschneider und auch das Öffnen der Ladentür gelingt den Beiden mit ihrem Werkzeug nicht. Durch die Versuche wird von beiden unbemerkt ein Alarm in der nächsten Polizeistation ausgelöst. Plötzlich sind Martinshörner zu hören, zwei Polizeifahrzeuge nähern sich dem Tatort und stellen sich in gewissem Abstand auf der Straße quer. Dann steigen Polizeibeamte aus und bewegen sich langsam mit gezogener Waffe auf die Brüder zu.

A und B springen in ihr Auto. Während A sich ans Steuer setzt, ruft B: „Hau bloß ab, sonst schnappen die uns! Gib doch Gas!“ Mit quietschenden Reifen fährt A an und steuert das Fahrzeug auf eine Lücke zwischen den quer gestellten Polizeiwagen und der Hauswand. Zwar befindet sich dort der Polizeiwachtmeister P, aber beide Brüder gehen davon aus, dass er noch vor dem Fahrzeug zur Seite springen wird, was er im allerletzten Moment auch tut. Die Lücke war jedoch so eng, dass dabei eines der Polizeifahrzeuge vom Wagen des A nicht nur unerheblich beschädigt wird, was die beiden Brüder aber so nicht vorausgesehen haben. A fährt weiter.

Polizist P steigt in das noch funktionstüchtige Fahrzeug und nimmt die Verfolgung auf. Dabei fährt er mit Höchstgeschwindigkeit und Einsatzhorn – er hatte die Brüder bereits aus den Augen verloren – auf einer Landstraße in eine enge und unübersichtliche Kurve. Er verliert die Kontrolle über sein Fahrzeug und gerät auf die Gegenfahrbahn. Dabei stößt er fast mit dem Motorradfahrer M zusammen, kann diesem aber wie durch ein Wunder ausweichen. M ist erschrocken und verliert die Kontrolle über sein Motorrad, wodurch er gegen einen Baum fährt und sich dabei tödlich verletzt.

Auch die Fahrt von A und B verläuft nicht glücklich. A fährt mit hoher Geschwindigkeit über eine rote Ampel und landet in Folge dessen in einem Straßengraben. Gegenverkehr herrschte glücklicherweise nicht. Allerdings wird B – der den A die ganze Zeit über angefeuert hatte – dabei erheblich verletzt.

Wie haben sich A, B und P strafbar gemacht? Strafanträge sind gestellt.

Anhang:

§ 35 StVO Sonderrechte

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ... die Polizei ... befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden

Persönliche Anmerkung:

Im ersten Teil ging es um die Frage, ob beim versuchten Diebstahl in Mittäterschaft die Strafe auch dann durch § 243 I verschärft werden kann, wenn das Regelbeispiel seinerseits nicht voll verwirklicht ist, der Täter zu dessen Verwirklichung aber bereits unmittelbar angesetzt hat.

Beim Zufahren auf den Polizisten liegt natürlich im Rahmen des versuchten Mordes der Schwerpunkt bei der Ermittlung des Eventualvorsatzes / Billigen im Rechtssinne: Musste der Fahrer nicht trotz der Erwartung, der Polizist werde zur Seite springen, in dieser Situation damit rechnen, er werde ihn anfahren?

Im Übrigen ging es um die Strafbarkeit gemäß § 315 b I und damit um die Fragestellung, die wir 2 Tage zuvor in Köln im Kurs besprochen hatten: Ist auch der Verkehrsteilnehmer, der vom Tatort flieht? Kann sich auch ein Verkehrsteilnehmer gemäß § 315 b strafbar machen? Im Rahmen des § 113 Abs. 1 ist das Fahrzeug keine Waffe im Sinne des § 113 Abs. 2 weil sich dies ansonsten zu weit vom Sprachgebrauch entfernen würde.

Bei der Strafbarkeit des P wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 durfte P sicherlich - wie ja auch der Hinweis auf § 35 StVO zeigt - selbst bei der Verfolgung eines Straftäters kein derartiges Risiko eingehen.

Ob sich die beiden Verfolgten die Tötung des Motorradfahrers durch den P als Verfolger werden zurechnen lassen müssen, konnte man meiner Ansicht nach den Streit zwischen der hM (Verfolgerfälle/psychisch vermittelte Kausalität/durfte sich P zu einer derartigen Maßnahme herausgefordert fühlen?) und der Gegenansicht von Roxin offen lassen, da sich P angesichts der Art der Verfolgung zu einem derart riskanten Verhalten nicht herausgefordert fühlen durfte. Wer zu den Verfolgerfällen noch die einschränkende Rspr. des OLG Stuttgart aus meinem letzten Crashkurs und vielleicht sogar die pointierte Stellungnahme von Roxin aus unserer 1. Strafrechts-Lerneinheit des Kurses kannte, konnte hier weit überdurchschnittlich punkten.

Dass der Beifahrer als Teilnehmer an der Straßenverkehrsgefährdung des § 315 c nach hM nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst wird, weil es nicht der Sinn und Zweck von Gefährdungstatbeständen ist, die Beteiligten vor ihrem eigenen gefährlichen Verhalten zu bewahren, hatten wir ebenfalls im Kurs besprochen, so dass ich auch hier davon ausgehe, dass Sie alle als Kursteilnehmer/innen mit dieser Klausur ausgesprochen gut zurecht gekommen sind.

Öffentliches Recht I

Im Hinblick auf umweltspezifische Innovationen hat sich die EU-Kommission mit Elektro- und sonstigen Geräten im Haushalt beschäftigt und möchte eine „Hausgeräte“-Richtlinie erlassen. Die Richtlinie soll bei der nächsten Ratssitzung im Januar 2010 verabschiedet werden. Das Parlament hat bereits seine Zustimmung erteilt. Der Bundesumweltminister will für die Richtlinie entscheiden. Seine Stimme ist entscheidend für den Erlass.

In Bundestag und Bundesrat kommt derweil Widerstand auf:

Die fraktionsübergreifende Mehrheit im Bundestag stimmt im November 2009 gegen die Richtlinie, denn sie führe zu einem erhöhten Kostenfaktor, so dass sich einige aufgrund der Innovationen manche Geräte gar nicht anschaffen könnten oder zumindest mehr Geld ausgeben müssten. Dies wäre in wirtschaftlich schwierigen Zeiten untragbar.

Die Stellungnahme des Bundestags wird in der Ratssitzung eingebracht, hat aber trotz Bemühungen des Bundesumweltministers keinen Einfluss. Auch vereinzelte Mitgliedsstaaten lehnen die Richtlinie ebenfalls ab, jedoch mit anderer Begründung als der Bundestag.

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung damit, dass die Richtlinie eine Errichtung von Zulassungsbehörden erfordern würde. Der Bundesrat stimmt mit einer knappen 2/3-Mehrheit gegen die Richtlinie. Diese kam jedoch nur zustande, da die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen dem Beschluss zugestimmt haben, obwohl sie sich noch im November 2009 bei der Landtagssitzung für die Richtlinie ausgesprochen hatten. Als Begründung wurde die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen Nordrhein-Westfalens angegeben.

Der Bundesumweltminister stimmt ohne Abgabe von Erklärungen für die Richtlinie. Bei der nächsten Parlamentssitzung gibt der Bundesumweltminister als Erklärung für seine Abstimmung an, dass er die Verfahrensweise des Kabinetts eingehalten hätte. Der Bundestag habe die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Wenn er sich mehr zuschreibe, vgl. § 9 EUZusG, dann sei dies verfassungswidrig. Im Übrigen sei der Beschluss des Bundesrats durch eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung zustande gekommen wäre.

- 1. Überprüfen sie, ob sich der Bundesumweltminister – in Beziehung zum Bundestag – rechtmäßig verhalten hat.**
- 2. Der Bundesrat wendet sich gegen die Abstimmung des Bundesumweltministers an das Verfassungsgericht und will die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens gerichtlich überprüfen lassen.**

Anhang

§ 9 EUZusG

§ 5 ZusEUBBG

Es sollen aus diesen beiden Gesetzen auch nur die angehängten Nomen angewendet werden. Ansonsten gelten die übrigen Gesetze des Satorius.

Öffentliches Recht II

Das Grundstück „Alter Hof“ liegt inmitten einer bebauten Siedlung im Kreis Wesel in Nordrhein-Westfalen. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Früher dienten die ansässigen Bauernhöfe als Gewerbebetriebe, seit 1990 nur noch kleineren Gewerbebetrieben und kleineren Nebengewerbebetrieben. Seit 2006 haben die Bauernhöfe ihre Gewerbebetriebe aufgegeben, so dass die Höfe nur noch ausschließlich Wohnzwecken dienen.

E ist Besitzer des „Alten Hofes“. Der „Alte Hof“ diente seit seiner Errichtung im 17. Jahrhundert der Tierhaltung. Ursprünglich nutzt E den Hof als Gewerbe, bis 1990 noch als Nebengewerbe. Seit 2006 jedoch gab er das Gewerbe auf und nutzte den Hof nur noch zur Selbstversorgung der Großfamilie mit Milch, Eiern und Fleisch. Auf dem Hof befinden sich noch ein Hahn, ca. ein Dutzend Hennen und Küken, eine Kuh, ein Schwein und bis zu 2 Kälber.

Aufgrund von Beschwerden zugezogener Nachbarn untersagte der Landrat mit einem Bescheid vom 01.10.2008 –nach erfolgter Anhörung– die Haltung der Tiere auf dem Hof. Der Bescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung. Sollte E der Aufforderung bis zum 31.12.2008 nicht nachkommen, würde eine Zwangsgeld von 1000 € fällig. Als Begründung verwies der Landrat auf die vom Hof ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen

Am 26.10.2008 verstarb E. Alleinerbin ist T, die den Hof zur Selbstversorgung weiterbetriebe.

Am 08.01.2009 ging der T ein Bescheid über die Zwangsmaßnahme zu mit der Frist, den Betrag innerhalb von 2 Monaten zu begleichen.

Am 19.01.2009 erhob T gegen diesen Bescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und gab an, den Betrag nicht zahlen zu müssen, denn schließlich sei der Bescheid an E gerichtet gewesen. Das Gericht wies T darauf hin, dass sie als Erbin gem. § 173 VwGO i.V.m. §§ 239 I, 249 I ZPO eintrete, woraufhin T am 06.02.2009 noch auf den Antrag einging, den Bescheid vom 01.10.2008 aufzuheben.

T berief sich auf den Bestandsschutz, denn auf dem Hof wurden schon immer Tiere gehalten sowie auf den Gleichheitsgrundsatz. Denn im benachbarten Kleve gäbe es vergleichbare Fälle, in denen nicht eingegriffen worden ist. Auch in Wesel gäbe es vergleichbare Fälle, bei denen –was auch stimmt– nichts unternommen wird.

Der Beklagtenvertreter gab an, dass der Bestandsschutz nur so lange galt, wie der Hof zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde und 2006 mit der Umstellung auf die reine Selbstversorgung entfallen ist. Bei der Tierhaltung zur Selbstversorgung handele es sich um eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung, die aber nicht genehmigungsfähig ist. Sie ist somit formell und materiell rechtswidrig. Bzgl. der Situation in Kleve könne er nichts sagen. Wesel greife erst dann ein, wenn Beschwerden vorliegen. Bei den von T genannten Fällen habe sich aber –im Gegensatz zu ihrem Fall– niemand beschwert.

Prüfen sie, wie das Gericht entscheiden wird.

Es ist zu allen Fragen –ggf. hilfsgutachterlich– umfassend Stellung zu beziehen.

April 2010

Zivilrecht I

A arbeitet für die Computerfirma X-GmbH und ist dort für die Erstellung und Wartung von Sicherheitssystemen zuständig. Er verdient brutto 2.600€.

In seinem Arbeitsvertrag heißt es u.a.:

§12 Wettbewerbsverbot

Der Arbeitnehmer darf ohne Zustimmung des Arbeitgebers keine Nebentätigkeiten für ein Konkurrenzunternehmen wahrnehmen oder nebenbei ein solches gewerblich betreiben.

§13 Vertragsstrafe

Im Falle eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot kann dem Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu sechs Brutto-Monatsgehältern auferlegt werden.

Im September 2009 beantragt er kurzfristig Urlaub für die Zeit vom 01.12.2009 bis zum 04.12.2009. Dies lehnt der Personalleiter P mit der Begründung ab, in der Zeit hätten bereits andere Mitarbeiter Urlaub gewährt bekommen und ein anderer Mitarbeiter wäre voraussichtlich noch bis über diesen Zeitpunkt hinaus krankgeschrieben. Aus betrieblichen Gründen könne er dem A daher keinen Urlaub gewähren.

Daraufhin erklärt A verärgert, dann werde er eben „krank machen“.

Am 01.12.2009 reicht A ein von seinem Bruder B, der als Arzt arbeitet, ausgestelltes Attest ein. Er wäre an einer schweren Grippe erkrankt.

P erinnert sich an die Aussagen des A bei der Urlaubsbeantragung und schickt seinen Mitarbeiter M zur Wohnung des A, um dessen Krankheit zu überprüfen.

Als M an der Wohnung ankommt, sieht er A ins Auto steigen und folgt ihm zur Computerfirma der Y-GmbH. Für diese hat A bereits früher an Sonn- und Feiertagen mehrere kleinere Tätigkeiten übernommen und er soll dort vom 01.12.2009 bis zum 04.12.2009 Wartungsarbeiten vornehmen.

Als A an seinem ersten Arbeitstag nach der angeblichen Krankheit wieder zur Arbeit erscheint, bittet P ihn in sein Büro. Auf die Nachfrage von A, worum es ginge, reagierte niemand.

Im Büro legt P ihm einen vorformulierten Aufhebungsvertrag vor und erklärt, es sei das Beste, wenn man sich einvernehmlich trenne. A ist überrascht und zögert. P erklärt daraufhin, wenn A nicht heute unterschreibe, würde er ihm fristlos kündigen.

A fragt nach, ob er nicht Probleme mit der Arbeitsagentur bekäme, woraufhin P ihm antwortet, er wisse dies nicht, glaube aber nicht.

A unterschreibt schließlich. P erklärt, damit sei die Sache aber noch nicht erledigt. Wegen der Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot, müsse A wegen des Auftrags im Dezember und der 11 früheren Tätigkeiten für die Y-GmbH noch mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 34.800€ rechnen.

Als A von der Arbeitsagentur erfährt, dass er eine Sperrzeit für Arbeitslosengeld hätte, rügt er die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages.

Er äußert seine Zweifel aufgrund des Umstandes, dass es sich um einen vorformulierten Aufhebungsvertrag gehandelt habe und man ihn schließlich außerhalb seiner Wohnung völlig überrascht habe. Er wäre überrumpelt gewesen und hätte sich unter Druck gesetzt gefühlt. Im Übrigen sei die Vertragsstrafe völlig überzogen.

Nehmen Sie in einem Gutachten zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

Zivilrecht II

Mutter M leiht ihrem 13-jährigen Sohn S ihr Handy inklusive der auf sie angemeldeten Prepaid-Karte. In einem pädagogischen Grundsatzgespräch teilen die Eltern S mit, dass er das Handy von seinem Taschengeld betreiben darf, es aber nur für wirklich wichtige Telefonate, aber keinesfalls für das Herunterladen von Spielen, Klingeltönen oder ähnlichem verwenden solle. Vorsorglich sperrt M das Handy nach dem Gespräch für einen Anbieter solcher Dienste, der X-GmbH.

S ist fest entschlossen, das Handy wirklich nur sinnvoll zu nutzen. Wenige Tage später erliegt er jedoch der Versuchung in einer Klingelton-Werbung der Y-GmbH auf seinem Lieblingsmusiksender, auf dem die Y-GmbH gezielt Werbung macht, um minderjähriges Publikum anzusprechen.

Dort bietet die Y-GmbH ein spezielles „Schüler-Special“ für 4,99€ im Monat an. Dabei steht in der Fernsehwerbung deutlich lesbar, dass sie jeden Monat einen weiteren Klingelton übermitteln, wenn nicht eine Woche vor Monatsende gekündigt würde.

S versendet eine SMS mit dem Wort „Klingelton“, ohne seinen Namen oder seine Anschrift zu nennen. Dabei geht es ihm in erster Linie um diesen speziellen Klingelton.

Daraufhin sendet ihm die Y-GmbH in einem automatisierten Verfahren, das von dem Geschäftsführer G veranlasst wurde, eine „Handshake-SMS“ zu, in der dem S zum Vertragsabschluss gratuliert wird und in der nochmals die in der Fernsehwerbung genannten Bedingungen wiederholt werden. Anschließend übermittelt sie den von ihr hergestellten Klingelton an die entsprechende Anschlussnummer und bucht die 4,99€ von dem Prepaid-Guthaben ab.

Im nächsten Monat sendet die Y-GmbH S einen weiteren Klingelton unter Abbuchung von 4,99€ zu. Als S telefonieren will, sagt ihm eine Computerstimme, sein Guthaben sei aufgebraucht. S ist überrascht, da er doch bisher nur wenige Telefonate von seinem Handy geführt hatte. Dann fällt ihm schockiert wieder das Klingelton-Abonnement ein.

S erfährt, dass es einem Schulkameraden noch schlimmer erging: Ihm wurden bei der Aufladung seines Prepaid-Guthabens die ausstehenden Raten automatisch abgebucht.

Daraufhin entscheidet sich S, sein Guthaben erstmal nicht wieder aufzuladen.

Nach zwei weiteren Monaten entschließt er sich dann, die Situation seinen Eltern zu beichten. Vorsorglich löscht er aber die bisher empfangenen vier Klingeltöne.

Seine Eltern reagieren entrüstet und M sendet sofort ein Schreiben an den Geschäftsführer G, in dem sie erklärt, das Vorgehen des S wäre nicht in Ordnung gewesen und aufgrund dessen sei der Vertrag bereits nicht wirksam und sie verlangt, dass die Y-GmbH ausdrücklich erkläre, von weiteren Forderungen abzusehen.

G entgegnet, dass M als Inhaberin von Handy und Prepaid-Karte die ausstehenden zwei Raten in Höhe von 9.98€ bezahlen müsse und dass künftige Forderungen nun nicht mehr bestünden.

Frage 1: Kann die Y-GmbH Zahlung der 9.98€ von M verlangen?

Frage 2: Angenommen S hätte abweichend vom Ausgangsfall in der SMS seinen Namen und Anschrift angegeben, bestünde dann ein Anspruch der Y-GmbH auf Zahlung von 9.98€ gegen S?

Frage 3: Die Eltern und S wollen kein gerichtliches Vorgehen der Y-GmbH abwarten und entschließen sich bereits jetzt Klage zu erheben.

a) Welche Klage wäre zulässig?

b) Kann S seine Ansprüche selbst geltend machen?

Bearbeitervermerk:

Auf Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes ist nicht einzugehen. Ebenfalls haben die §§ 312b ff. BGB über Fernabsatzverträge außer Betracht zu bleiben.

Zivilrecht III

A und B haben 1970 eine OHG für den Handel mit Südfrüchten gegründet und diese ins Handelsregister eingetragen.

2008 suchen sie einen neuen Teilhaber, um langfristig Bestand zu haben. Zum 01.01.2008 wird C in die Gesellschaft aufgenommen. Dies wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

Es wird zwischen ihnen aber eine Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag vereinbart, in der es heißt:

§5 Ausschluss des Gesellschafters

- (1) Der Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in der Aufnahme von Tätigkeiten für ein Konkurrenzunternehmen.
- (2) Der Gesellschafter kann auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in die Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Dabei darf der ausscheidende Gesellschafter nicht an der Abstimmung teilnehmen.

In dem von C betreuten Geschäftsbereich Bio-Obst laufen die Geschäfte in letzter Zeit nicht besonders gut. Mitte Juni 2009 erhält die A&B OHG von dem Umstand Kenntnis, dass C einige Verkaufskontrakte für Südfrüchte an die Z-GmbH vermittelt hat.

Daraufhin berufen A und B am 30.06.2009 unter Wahrung aller gesetzlichen Vorschriften eine Gesellschaftskonferenz ein und bestimmen durch Beschluss den Ausschluss des C gemäß §5 Abs. 1 und 2 der Ergänzungsvorschriften aus der Gesellschaft und teilen ihm dies auch sofort mit. Der Ausschluss wird jedoch nicht zur Eintragung ins Handelsregister beantragt.

C erklärt sich mit dem Ausschluss nicht einverstanden. Er hält diesen und insbesondere die Ausschlussklausel für sitten- und gesetzeswidrig.

Aus diesem Grund sucht er den G, mit dem er schon länger Kontakt aufnehmen will, auf. G ist Alleingesellschafter der X-GmbH. Bei einem Verkaufsgespräch bietet G dem C die Lieferung von Ananas zu einem Preis von 15.000€ an. C nimmt dieses Angebot im Namen der A&B OHG an.

Als G die Lieferung bei A und B ankündigt, sind diese entsetzt und verweigern die Abnahme unter Berufung auf den Umstand, dass C zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden war und daher keine Vertretungsmacht gehabt habe.

Ein paar Tage später schließt G einen Kaufvertrag mit einem anderen Käufer zu einem Preis von 10.000€.

Frage 1: Kann die X-GmbH von der A&B OHG sowie von A, B und C Zahlung der Differenz von 5.000€ verlangen?

Nach dem missglückten Geschäft treffen sich A, B und G noch einmal am 02.10.2009 und planen einen erneuten Versuch des Geschäftsabschlusses. G entschuldigt sich während des Gesprächs nochmals und versichert schon jetzt, persönlich dafür zu sorgen, dass bei dem künftigen Geschäft alles zur Zufriedenheit von A und B ablaufen werde.

Für die Vertragsverhandlungen wird der 15.10.2009 vereinbart.

Für die A&B OHG soll A das Treffen wahrnehmen, für die X-GmbH der P als vom G ermächtigter Prokurist. Die Erteilung der Prokura wurde jedoch nicht ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls am Tag des geplanten Termins, bittet der P den Angestellten U für ihn das Treffen wahrzunehmen. Dazu erklärt er: „Hiermit übertrage ich Ihnen ausdrücklich meine Prokura.“ Daraufhin treffen sich A und U am 15.10.2009 und vereinbaren in einem mündlichen Verkaufsgespräch die Lieferung von 20 Tonnen Bananen zu einem Preis von 10.000€. Über den Lieferzeitpunkt wird zwar heftig diskutiert, eine Einigung findet diesbezüglich jedoch nicht statt.

A nimmt irrtümlich an, sie hätten sich auf einen Lieferzeitpunkt am 05.11.2009 geeinigt und schickt dem U am 16.10.2009 ein Telefax, indem er schreibt „Wie gestern besprochen, bestätige ich hiermit den Vertrag mit dem Lieferzeitpunkt zum 05.11.2009, um weitere Aufträge fristgerecht einhalten zu können.“

U liest das Fax nur flüchtig. Erst am 25.10.2009 liest er das Schreiben eingehender und sendet sofort ein Fax an die A&B OHG, dass der Lieferzeitpunkt so nicht vereinbart war und von der X-GmbH auch nicht eingehalten werden könne. Am 26.10.2009 fordert A pünktliche Lieferung zum 05.11.2009. Tatsächlich erfolgt die Lieferung der Ware erst am 15.11.2009. Dennoch nimmt A die Ware ab und bezahlt diese.

In der Zwischenzeit ist der A&B OHG aber ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.000€ entstanden.

Frage 2: Kann die A&B OHG von der X-GmbH sowie von G Zahlung von 3.000€ verlangen?

Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind – gegebenenfalls in einem Hilfgutachten – zu erörtern.

Strafrecht

Die drei 22-jährigen Freunde M, P und D sind arbeitslos. Mit ihren Mofas fahren sie des Öfteren durch die Gegend und entdecken eines Tages die abgelegene Villa des Unternehmers H. Um an Geld zu kommen planen sie die Villa des H zu überfallen. Dazu will D sich von einem Kollegen einen Kleintransporter leihen und die Pistole aus dem Waffenschrank seines Vaters mitbringen. Diese wollen die Freunde benutzen, um H zu überwältigen. Dabei wollen sie eine Verletzung des H aber unbedingt vermeiden. Zur Durchführung verabreden sie sich für den nächsten Tag um 22.30 Uhr vor der Villa des H.

M und P erscheinen pünktlich vor Ort, D aber nicht. Nach einer halben Stunde vergeblichem Wartens beschließen M und P alleine einzubrechen. Da D jedoch die Pistole mitbringen sollte, vereinbaren M und P – unter Aufgabe des ursprünglichen Plans – den H niederzuschlagen, um das Haus nach Wertgegenständen durchsuchen zu können. P öffnet das angelehnte Kellerfenster und beide gelangen ins Haus. Im Arbeitszimmer finden sie H, der ganz vertieft in seine Arbeit, nicht mitbekommt, wie die beiden ins Zimmer kommen. P schleicht sich von hinten an H heran und fängt an, ihn mit Faustschlägen und Fußtritten zu traktieren bis H reglos am Boden liegen bleibt. Währenddessen hat M bereits begonnen, die Wertgegenstände aus dem Arbeitszimmer zusammenzupacken.

Als beide noch damit beschäftigt sind, die größeren Wertgegenstände – Vasen, Bilder, Statuen – aus der Villa in den frei zugänglichen Garten zu tragen, erscheint D. Er hat wie verabredet die Pistole dabei und entschuldigt sich für die Verspätung, aber er hätte das Treffen verschlafen. Als er von der Verletzung des H erfährt, heißt er dies gut, da sie so ungestört die Beute verladen können. Aber M ist immer noch ziemlich sauer auf D, da sie durch seine Verspätung gezwungen waren, den H niederzuschlagen. Nun packen die drei die restlichen Wertgegenstände zusammen in den Kleintransporter.

Bevor sie wegfahren, geht P nochmals zurück ins Haus. Ihm ist die Idee gekommen, den H noch zu fesseln, damit er nicht gleich die Polizei rufen kann und die drei Freunde so ungestört mit der Beute entkommen können. Von diesem Plan hat er M und D jedoch nichts erzählt.

Im Arbeitszimmer reißt er die Telefonschnur aus der Dose, wobei weder Kabel noch Anschluss kaputt gehen. Mit der Schnur fesselt er den immer noch am Boden liegenden H an den Handgelenken und verlässt anschließend wieder das Haus. Er setzt sich zu M und D ins Auto und die drei fahren davon. Erst nach einer ganzen Weile erzählt P von seiner Aktion. M und D beglückwünschen ihn zu seiner guten Idee.

Währenddessen kann H sich mit einer Hand aus seiner Fesselung befreien und einen Krankenwagen rufen. Er hat mehrere Rippenbrüche und Hämatome am ganzen Körper davongetragen, so dass er einen mehrtägigen stationären Aufenthalt verbringen muss. Lebensgefahr hat für den H jedoch zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Gegen D wird am nächsten Tag ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In Panik fragt er seinen Bruder, einen Jurastudenten, um Rat. Dieser meint sich zu erinnern, dass D neuerdings straffrei ausgehen kann, aber seine Strafe zumindest gemildert werden könne, wenn er sich entschließen sollte, gegen seine Freunde auszusagen. Er ist sich diesbezüglich jedoch nicht ganz sicher.

D ist sich daher unsicher und traut sich nicht so recht, seine Freunde zu verpetzen.

Frage 1:

Wie haben sich M, P und D strafbar gemacht? Eventuelle Strafanträge sind gestellt.

Frage 2:

Sind die Aussagen des Bruders richtig?

Kann nach dem Strafgesetzbuch die Strafe des D gemildert werden oder kann er sogar mit Straffreiheit rechnen?

Öffentliches Recht I

Gegen den 52-jährigen M wurde 1986 erstmals eine 5-jährige Freiheitsstrafe und anschließende Sicherungsverwahrung verhängt. 1991 trat M diese Sicherungsverwahrung an. Erstmals angeordnete Sicherungsverwahrung durfte damals zehn Jahre nicht überschreiten. Im Jahre 1998 wurde der noch heute geltende § 67 d III StGB erlassen, nach dem die Sicherungsverwahrung nicht mehr auf zehn Jahre begrenzt ist, sondern auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann.

2001 stellt M einen Antrag darauf, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären. Dies wurde jedoch von der Gefängnisleitung abgelehnt, wogegen M klagt. Er durchläuft alle Instanzen, seine Klage wird jedes Mal abgewiesen. Im Mai 2004 bestätigt schließlich auch das Bundesverfassungsgericht die vorherigen Entscheidungen. Es stellt klar, dass § 67 d III StGB verfassungsgemäß sei. Insbesondere sei Art. 103 II GG nicht auf die Sicherungsverwahrung anwendbar.

M erhebt gegen das Urteil Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Gleichzeitig beantragt er nochmals, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären.

Im Mai 2009 entscheidet letztinstanzlich das OLG N, die Klage des M abzuweisen.

Im September 2009 erklärt der EGMR, dass er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 für menschenrechtswidrig halte. Zwar könne grundsätzlich eine Sicherungsverwahrung auf Art. 5 Nr.1 a EMRK gestützt werden. In diesem Fall verstoße sie jedoch gegen Art. 7 I EMRK. Sie sei als „Strafe“ vom Rückwirkungsverbot erfasst.

M erhebt nun gegen das letztinstanzliche Urteil des OLG N fristgerecht Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Er begründet seine Klage hauptsächlich mit den Argumenten, die auch der EGMR in seiner Entscheidung genannt hat. Zudem behauptet er, in seiner Menschenwürde verletzt zu sein. Die Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Sicherungsverwahrung verstoße gegen seine grundrechtlich verbürgte Freiheit sowie gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: Das Urteil des EGMR ist als endgültig anzusehen. Unterstellen Sie ebenfalls, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 keine Bindungswirkung entfaltet.

Auszug aus der EMRK**Artikel 5****Recht auf Freiheit und Sicherheit**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 - a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
 - b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
 - c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
 - d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
 - e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
 - f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
- (2) Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
- (3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
- (4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
- (5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 7**Keine Strafe ohne Gesetz**

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 46**Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile**

- (1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
- (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

Öffentliches Recht II

A ist Vorsitzender des Vereins „Deutsche Nation“, welcher der rechtsextremen Szene zuzuordnen ist. Der Verein meldet im März 2010 eine öffentliche Versammlung mit anschließendem Umzug durch die Innenstadt von Bochum an Hitlers Geburtstag am 20.04.2010 an. Thema soll sein „Die Asyl- und Ausländerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland – Für mehr Meinungsfreiheit“.

Nach einem Gespräch mit den Verantwortlichen erlässt das Polizeipräsidium am 14.03.2010 folgende Auflagen für die Versammlung und erklärt sie für sofort vollziehbar:

Nr.1: Das Rufen der Parole „Ehre dem nationalen Widerstand“ ist verboten.
Ebenso darf die Parole nicht auf Flugblättern oder Plakaten verwendet werden.

Nr.2: Die Versammlung darf nicht am 20.04.2010 stattfinden.

A hält diese Auflage für rechtswidrig, erhebt dagegen am 10.04.2010 Klage und begehrt vorläufigen Rechtsschutz.

Das Polizeipräsidium begründet seine Entscheidung mit den Erfahrungen der Vergangenheit. Bei ähnlichen Veranstaltungen dieser Szene, an denen auch Mitglieder des Vereins teilgenommen hatten, wurden derartige Parolen regelmäßig gerufen. Dies verstoße gegen § 130 IV StGB.

Die Veranstaltung verstoße zudem gegen die öffentliche Ordnung, indem sie durch das Rufen der Parolen an diesem Tag die Gewalt- und Willkürherrschaft der Nationalsozialisten verherrliche.

In dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren bekommt A jedoch in vollem Umfang Recht. Die Versammlung findet statt. Die Parolen werden dabei nicht gerufen.

A möchte die Klage aber dennoch aufrechterhalten. Auch in Zukunft möchte der Verein am 20.04. derartige Versammlungen abhalten und das Polizeipräsidium habe deutlich gemacht, dass sich trotz der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nichts an seiner Rechtsauffassung ändern werde.

A hält § 130 IV StGB im Hinblick auf den Eingriff in die Meinungsfreiheit für verfassungswidrig, da er eine bestimmte Meinung verbiete.

Zudem sei der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung viel zu unbestimmt.

Das Polizeipräsidium habe auch die Erfahrungen aus „vergleichbaren Veranstaltungen“ nicht heranziehen dürfen. Diese begründeten keine hinreichende Gefahrenprognose.

Das Polizeipräsidium hält an seiner Meinung fest und stellt klar, dass bisherige Erfahrungen doch zur Beurteilung herangezogen werden dürften.

Aufgrund dieser Erfahrungen und der weiteren Umstände hinsichtlich der Durchführung der Versammlung, wäre die Erteilung von Auflagen nach § 15 VersG rechtmäßig gewesen.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: Nehmen Sie in einem Gutachten zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – Stellung. Unterstellen Sie dabei, dass die Parolen den Tatbestand des §130 IV StGB erfüllen.

Mai 2010

Zivilrecht I

A ist Halter eines Pkw, den er für kurze Zeit seinem Freund B geliehen hat. Am 04.02. verursacht B mit dem Pkw einen Unfall. Beim Einparken schrammt er aus Unachtsamkeit den geparkten Wagen des C; an dem Pkw Peugeot 607 des C ist u.a. der linke hintere Kotflügel eingedrückt. B entschuldigt sich bei C und erklärt, dass er „alle Schäden ersetzen“ werde, insbesondere Reparatur- und etwaige Mietwagenkosten. In diesem Zusammenhang weist B den C darauf hin, dass viele Autovermieter einen so genannten Unfallersatztarif anbieten, der deutlich über dem Normaltarif liege. C solle dann auf dem Normaltarif bestehen. Er bietet auch an, etwaige Mietkosten umgehend zu begleichen, damit C nicht in Vorleistung treten müsse.

Am nächsten Morgen bringt C seinen Wagen zur Reparatur zu seinem Freund F, einem Hobby-Automechaniker, der die Reparatur zu einem Freundschaftspreis in Höhe von 1.500,- Euro durchführt. Eine Umsatzsteuer fällt mangels Umsatzsteuerpflicht des F nicht an. Am 16.02 stellt F die Reparatur fertig. Auch bei einer Fachwerkstatt hätte die Reparatur ca. 2 Wochen in Anspruch genommen, jedoch 3.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer gekostet.

Während der Reparatur behilft sich Familie C, die das Fahrzeug für gewöhnlich in erheblichem Umfang nutzt, wie folgt:

Für die Zeit vom 05.02. bis 09.02 ist C – wie seit längerem geplant – aus dienstlichen Gründen nach England geflogen; er mietet dort einen Peugeot 607 zum üblichen Normaltarif. Die Ehefrau des C nutzt daheim für zahlreiche Erledigungen anstelle des Pkw ihres Ehemannes öffentliche Verkehrsmittel. Vom 10.02. bis 15.02. mietet Frau C für ihren Ehemann einen Peugeot 607 als Ersatzwagen zu einem Unfallersatztarif.

Der Unfallersatztarif ist dreimal so hoch wie der übliche Normaltarif. Das Leistungsangebot unterscheidet sich vom Normaltarif dadurch, dass die Mietdauer nicht im Voraus festgelegt werden muss, dass keine Vorauszahlung vom Mieter verlangt wird, sondern eine nachträgliche Regulierung über die Haftpflichtversicherung des Schädigers erfolgt und dass keine Kautionszahlung verlangt wird. Zum Abschluss des Vertrags mit dem hohen Unfallersatztarif kam es wie folgt: C hatte seine Ehefrau gebeten, sich während seines Engländeraufenthalts bei dem lokalen Autovermieter V um einen Mietwagen für die Zeit vom 10.02. bis 15.02. zu kümmern und mit B Kontakt aufzunehmen. Frau C vereinbarte daraufhin mit B, dass sie wegen der Kosten bei einem Autovermieter anfragen und B diesen Betrag dann umgehend auf ihr Konto überweisen sollte.

Als Frau C bei V wegen der Mietkosten für einen Peugeot 607 für den Zeitraum vom 10.02. bis 15.02. anfragt und dabei den Unfall erwähnt, erhält sie die Auskunft, dass in einem solchen Fall die Regulierung gewöhnlich mit der Versicherung des Schädigers erfolge und sie weder Miete noch Kautionszahlung im Voraus zahlen müsse. Auch könne sie den Pkw bei Bedarf, d.h. wenn die Reparatur länger dauern sollte, länger behalten. Frau C entgegnet, dass sie ohnehin am 16.02. in den Urlaub fliegen würden und sie den Mietwagen in keinem Fall länger brauchen werden. Außerdem werde B ihr die Mietwagenkosten überweisen, so dass sie „gleich jetzt“ zahlen könne. Der Kundenbetreuer des V versichert ihr, dass dies weder erforderlich noch üblich sei. Er erwähnt nicht, dass es

sich bei den von ihm im Einzelnen erläuterten Konditionen um einen Unfallersatztarif handelt und dass dieser dreimal so hoch wie der Normaltarif ist.

Frau C schließt den Mietvertrag zu den angebotenen Konditionen des Unfallersatztarifs in Stellvertretung für ihren Ehemann ab und zahlt sogleich. Bei ausdrücklicher Nachfrage der Frau C hätte V auch einen Mietvertrag zum Normaltarif abgeschlossen. Weder B noch C hatten Frau C auf die Problematik des Unfallersatztarifs hingewiesen. Frau C selbst kannte sich mit Miettarifen nicht aus.

C möchte A und B auf Erstattung von Reparaturkosten in Höhe von 3.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest aber auf Erstattung der tatsächlich gezahlten 1.500,- Euro in Anspruch nehmen. Außerdem verlangt er Mietwagenkosten für die Zeit vom 05.02. bis 15.02.. Zudem will er eine Entschädigung dafür, dass seine Frau den Pkw während seiner dienstlichen Abwesenheit nicht nutzen konnte. Jedenfalls will C die „überhöhten Gebühren“ von V erstattet bekommen.

Welche Ansprüche hat C gegen A, B und V?

Abwandlung

Bei der Reparatur stellt F fest, dass es sich bei dem Fahrzeug des C um einen Unfallwagen handelt. C ist völlig überrascht. Er hatte den Pkw vor drei Jahren gekauft, ohne dass der Verkäufer, der Autohändler H, trotz ausdrücklicher Nachfrage einen Unfallschaden erwähnte. Recherchen ergeben, dass H Kenntnis vom Unfallschaden hatte.

C verlangt Erstattung des Minderwerts des Fahrzeugs. H verweist auf den einzelvertraglich vereinbarten Haftungsausschluss und auf die bereits eingetretene Verjährung.

Welche Ansprüche hat C gegen H auf Erstattung des Minderwertes?

Bearbeitervermerk:

Es ist, gegebenenfalls hilfsweise, auf alle im Sachverhalt angesprochenen rechtlichen Aspekte einzugehen.

Zivilrecht II

U betreibt eine Pelzfabrik in einem Gebäude, das er angemietet hat. Sein Sohn S ist bei ihm angestellt.

Eines Tages meldet sich der F, ein Freund und langer Geschäftspartner des U, in der Fabrik. Er bietet dem S Pelze für 60.000 Euro an, was auch deren tatsächlichem Wert entspricht. Dem S erscheint dies günstig, weshalb er die Pelze für 60.000 Euro kauft und diese auch direkt geliefert bekommt. Die Pelze werden in der Fabrik des U zu Pelzmänteln hergestellt, die einen Verkehrswert von 130.000 Euro haben.

Der U freut sich über die Geschäftstüchtigkeit des S und entschließt sich, diesem ein Auto zur Verfügung zu stellen. U kauft dieses beim V, nimmt dafür aber ein Darlehen bei B auf. Mit B vereinbart U, dass der Fahrzeugbrief so lange bei B verbleibt, bis er die letzte Rate bezahlt hat. Das Auto verbleibt so lange im Eigentum von B.

U stellt das Auto gleich dem S zur Verfügung, wobei der S es alleine nutzen kann und nur die laufenden Kosten tragen muss. S wird von seinem Freundeskreis geneckt, weil er kein eigenes Auto hat. Weil der S ihm leid tut und er auch die Geschäftstüchtigkeit des S belohnen möchte, sagt der U am 15.05. kurzerhand: „Ich schenke dir das Auto.“

Monate später ist die letzte Rate bezahlt und vereinbarungsgemäß gibt die B an U den Fahrzeugbrief. Diesen legt U in seinen Nachttisch, wo er verbleibt.

Dann kommt alles anders:

Eines Nachts im Jahr darauf entsteht auf dem Nachbargrundstück von U, das dem N gehört, ein Feuer. Durch Ruß, Asche und freigesetzte Chemikalien werden die Pelzmäntel so sehr beeinträchtigt, dass sie unverkäuflich werden. Die Ursache für den Brand bleibt ungeklärt.

Als über den Brand in der Zeitung berichtet wird, erkennt der L, dass es sich bei den zu Pelzmänteln verarbeiteten Pelzen um diejenigen handelt, die ihm zuvor aus seinem Lager gestohlen wurden.

Vor lauter Zorn über diese Entwicklung und den S verweigert sich der U fortan, den Fahrzeugschein dem S zu geben.

- 1. Kann U von N Ersatz für die unverkäuflichen Pelzmäntel verlangen?**
- 2. Kann L von U Zahlung von € 60.000 für die verarbeiteten Pelze verlangen?**
- 3. Kann S von U die Herausgabe des Fahrzeugscheins fordern?**

Wegen Haftung sind nur BGB-Normen zu prüfen.

Es gilt die heutige Gesetzeslage.

Zivilrecht III

Der K kauft am 17. Januar 2010 beim Gebrauchtwagenhändler V ein Auto, das Modell X, zum Preis von 7.900,- Euro. Das Auto ist 2003 erstmals zugelassen worden und hat 100.000 km runter. Der V legt dem K ein Verkaufsformular vor. Darin steht die folgende Rubrik "bekannte Unfälle: Art: Anzahl: Unfallfahrzeug ja / nein / weiß nicht" zum Ankreuzen, wobei nichts angekreuzt ist.

Mit diesem Auto hat der K am 22.01. einen Unfall durch Drittverschulden. Der Sachverständige in der Werkstatt, die er sofort aufsucht, beziffert die Reparaturkosten auf 2000,- Euro. Zudem stellt er fest, dass der Wagen bereits einen Unfall hatte, der seinerzeit aber sachgerecht repariert wurde.

Es kommt raus, dass der V nichts von dem Unfall wusste. Durch einen Bürofehler hatte er es versäumt, den Vorbesitzer des Autos nach etwaigen Unfällen zu fragen. Hätte der K gewusst, dass es ein Unfallauto ist, hätte er den Wagen nicht gekauft. Auch nicht, wenn der Preis entsprechend geringer gewesen wäre.

Der K nimmt sich vom Unfalltag bis er sich ein paar Tage später einen neuen Wagen kauft einen Mietwagen. Dafür entstehen Kosten in Höhe von 2000,- Euro.

Am 22.01. teilt er dem V per Anwaltsschreiben mit, dass er den Vertrag anfechte, hilfsweise davon zurücktrete und den Kaufpreis abzüglich von (in der Sache angemessenen) 500,- Euro Nutzungsentschädigung zurück haben will. Außerdem will er die 2000,- Euro Mietwagenkosten von V ersetzt haben.

Zu Recht?

Abwandlung:

Weil der V nicht zahlen will, ist der K erbost und sucht den V in seinem Geschäft auf, um ihn zur Rede zu stellen. Dabei geraten sich beide so in die Wolle, dass es in einer wilden Prügelei ausartet, wobei der K und der V jeweils vom anderen so verletzt werden, dass ihnen jeweils Schmerzensgeld zusteht.

Der V weigert sich nun mit dem Hinweis, dass der K doch gegen seine gleichhohe Forderung aufrechnen solle, die Zahlung.

Kann der V Aufrechnung vom K verlangen?

Hinweis:

Nehmen sie bitte an, dass sich K und V die Verletzungen jeweils aufgrund von einer rechtswidrigen, schuldhaften Handlung zugezogen haben.

Strafrecht

Der A hat finanzielle Probleme und beschließt daher eine Bank zu überfallen. Als er durch die Innenstadt schlendert, sieht er, dass in einer Bankfiliale niemand außer der Angestellten V im Schalterraum ist. Er zieht seine Sturmhaube über und betritt die Bank. Dort bedroht er - um an das Bargeld der Bank zu kommen - die V, indem er ihr eine echt aussehende Spielzeugpistole an den Hals hält und sagt, er wäre bereit, diese zu benutzen. V ist verängstigt und gibt dem A daraufhin das gesamte Bargeld.

Dabei verrutscht dem A die Sturmhaube, sodass V ihn erkennen kann. Um sie als Zeugin auszuschalten, entschließt er sich spontan sie zu töten. Er würgt sie bis zur Bewusstlosigkeit, lässt dann aber aus Mitleid doch von ihr ab. Bevor er die Bank verlässt, ruft er bei der Polizei an und berichtet von dem Überfall auf die Bank, ohne jedoch die V zu erwähnen. Dann flüchtet er mit dem Geld, wobei ihm bewusst ist, dass V ohne fremde Hilfe sterben wird. Als die Polizei kurze Zeit später eintrifft, ruft sie sofort einen Notarzt, der die V gerade noch retten kann. Aufgrund des Würgens trägt V jedoch eine dauerhafte Lähmung des linken Armes davon.

Am nächsten Tag erscheint in der Tagespresse ein Bild von A, das die Überwachungskameras in der Bank aufgezeichnet haben. Der Geschäftsmann B, ein Bekannter von A, erkennt sofort, dass es sich bei der Person auf dem Foto nur um den A handeln kann. Er ruft diesen an und verlangt die Hälfte der Beute, anderenfalls werde er ihn bei der Polizei verraten. A verspricht dem B zunächst ihm das Geld zu geben.

Am nächsten Tag kommt der eingeweihte Mitarbeiter M des B zu A, um das Geld abzuholen. Dabei kommt es zum Streit zwischen M und A. A streckt den M mittels eines Faustschlags nieder. Aus Erregung tritt er dann - ohne Tötungsvorsatz - mit seinen schweren Stiefeln auf Kopf und Rumpf des am Boden liegenden M ein. Als er feststellt, dass dieser regungslos da liegt, denkt A, er habe M getötet. Um die vermeintliche Leiche zu entsorgen, wirft er M in einen Fluss, wo dieser ertrinkt.

Strafbarkeit von A und B?

Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

Öffentliches Recht I

X ist Schweinemastbauer im Rhein-Sieg-Kreis. An seine Schweine verfüttert er ein Futter, in dem der Stoff Y enthalten ist. Noch im November 2009 kauft er einen großen Vorrat dieses Futters, weil er diesen günstig bekommt. Im Dezember 2009 wird durch eine wissenschaftliche Studie belegt, dass Y sehr gefährlich für Rinder ist. Dass von Y auch eine Gefahr für andere Tiere und Menschen ausgeht, wird vermutet. Dieses ist allerdings bislang nicht belegbar und zudem gab es auch noch nie einen entsprechenden Verdachtsfall. Dennoch befürchtet die EU eine EU-weite Pandemie und erlässt deshalb die Anti-Y-Verordnung.

Diese nimmt Bezug auf das AEUV und § 5 der Verordnung lautet "Die Nutzung von Y in landwirtschaftlichen Betrieben ist verboten".

Die Ordnungsbehörde informiert im Januar 2010 den X über diese Verordnung. Dieser entgegnet, dass er auf die Verfütterung von Y angewiesen wäre und zudem sein Ruin droht, wenn er Y nicht mehr nutzen dürfte und auf seinen Vorräten sitzen bleibt.

Die Ordnungsbehörde schickt dem X daraufhin am 01.03.2010 eine Untersagungsverfügung, die noch am selben Tag zugeht, unter Anordnung des sofortigen Vollzugs. In der Rechtsbehelfsbelehrung heißt es: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Klage beim VG Köln eingereicht werden.

Daraufhin wendet sich der X an den Anwalt A. Gegenüber A trägt X vor, dass es doch gegen sein Grundrecht auf Berufsfreiheit verstoße, wenn ihm die Nutzung von Y verboten wird. A kennt sich im Europarecht nicht so aus, hegt aber Zweifel daran, inwiefern der deutsche Grundrechtsschutz auch EU-Hoheitsträger bindet.

Jedenfalls legt A einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim -zuständigen- VG Köln ein. Am 15.04. fällt ihm auf, dass er aber vergessen hat, auch die Klageschrift einzureichen. Als er diese auf seinem Schreibtisch findet, schickt er diese noch am 15.04. per Fax hinterher.

Wird sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Erfolg haben?

Abgedruckt waren neben der Y-Verordnung mehrere Paragraphen aus der Grundrechtscharta der EU (u.a. zur Berufsfreiheit und zur Eigentumsgarantie).

Landwirtschaftrechtliche Sondervorschriften waren ausgeschlossen.

Öffentliches Recht II

Der Kreisverband U der "Partei zur Union Deutschlands" möchte in Köln am 23.10.2010 eine Tagung abhalten. Dort soll es unter anderem um die Gebietsverluste Deutschlands durch den 2. Weltkrieg gehen. Als Veranstaltungsort hat man den Turmkeller, einen Saal im historischen Rathaus der Stadt Köln, ins Auge gefasst.

Als O, der Oberbürgermeister von Köln, von dem entsprechenden Antrag von U erfährt, ist er in der Sache skeptisch. Er hegt Zweifel an den politischen Zielen von U.

Als dies V, der Kreisvorsitzende von U, erfährt, ruft er den O an, um seine Partei und deren Ziele vorzustellen. O lässt sich überzeugen und schreibt dem V am 03.05.2010 einen Brief, in dem er verspricht, dass er in Kürze einen entsprechenden Bescheid erlassen werde, damit U wie gewünscht am 23.10.2010 den Turmkeller als Veranstaltungsort erhält.

Bislang wurde der Turmkeller nur für städtische Veranstaltungen und in geringerem Maße für private Hochzeitsfeiern genutzt. Die Vergabe erfolgt regelmäßig per förmlichem Bescheid. Lediglich im Jahre 2009 ist einmalig der Saal an X, eine kommunale Wählervereinigung, vergeben worden, die dringend eine Bleibe für ihren allseits beliebten "politischen Aschermittwoch" suchte.

Dann überlegt es sich O doch anders. Er schickt U einen Ablehnungsbescheid unter Hinweis darauf, dass er sich mittlerweile kündigt gemacht hätte, dass es sich bei U um „radikale Verfassungsfeinde“ halten würde. Im Übrigen sei mittlerweile aufgefallen, dass man schon im Dezember 2008 per Mietvertrag den Saal zum gewünschten Termin an ein Hochzeitspaar vermietet habe. Sicherheitshalber zieht er auch gleich seine Erklärung aus dem Brief vom 03.05.2010 ausdrücklich zurück, an die er nicht mehr gebunden sein möchte. Gleichzeitig ordnet er die sofortige Vollziehung an.

Der V ist erbost und reicht Klage beim zuständigen VG Köln ein. Man verlangt darin, dass U zum gewünschten Termin zum Turmkeller zugelassen wird, beruft sich auf den Brief des O und verbittet sich im übrigen die Bezeichnung als Verfassungsfeind, da im Gegenteil die Aktiven in U gerade blühende Patrioten wären.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Es ist davon auszugehen, dass eine Entscheidung des VG rechtzeitig vor dem 23.10.10 ergehen wird.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.

Juni 2010

Zivilrecht I

Anmerkung: *Der Original-Sachverhalt erstreckte sich über zwei DIN A4-Seiten. Bei unserem Examensreport handelt es sich um teilweise verkürzte Gedächtnisprotokolle, so dass einzelne Punkte evtl. nicht vollständig wiedergegeben werden.*

E ist Eigentümer eines Grundstücks, in dessen Nachbarschaft sich eine Brauerei und sechs weitere industrielle Firmen befinden, wobei nachweislich nur von der Brauerei der D-GmbH (Jahresumsatz 250 Mio. Euro) rußartige Emissionen ausgehen, welche bei E zu Verschmutzungen führen. Unter anderem ist die Markise derart verschmutzt, dass sie nicht mehr gereinigt werden kann.

Die Emissionen entstehen, da in der Brauerei regelmäßig ein Kessel ausgebrannt werden muss. E hat einen Gutachter bestellt, der feststellt, dass die Richtwerte der inzwischen ordnungsgemäß erlassenen TA Luft überschritten werden.

Die Genehmigung der Anlage wurde vor Jahren erteilt, inzwischen hat sich der Stand der Technik verbessert und grundsätzlich wäre der Einbau eines Filters möglich, welcher geeignet wäre die Emissionen zu unterbinden. In diesem konkreten Fall würde aufgrund von technischen Besonderheiten diese Nachrüstung 20.000–22.000 Euro kosten, während bei „normalen“ Brauereien nur ca. 4.000 Euro anfallen würden.

Daher verweigert die D-GmbH die Installation des Filters mit Blick auf einen finanziellen Nachteil anderen Brauereien gegenüber. Außerdem weist sie darauf hin, dass es nur bei Ostwind – an etwa 70 Tagen im Jahr – überhaupt zu Beeinträchtigungen bei E kommt. Des Weiteren würden die Emissionen laufend ordnungsgemäß überprüft werden, wobei keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt wurden.

- 1a) E verlangt eine sofortige Stilllegung der Brauerei,
- 1b) bzw. hilfsweise den Einbau des Filters

2) E verlangt dass die D-GmbH die irreparabel verschmutzte Markise entfernt und eine neue installiert.

Hinweis auf diverse Paragraphen des BImSchG

Aussicht auf Erfolg?

In der prozessual eingekleideten Abwandlung ging es um den Fall, dass die D-GmbH den Einbau des Filters sofort zugesagt, aber dann trotz zwischenzeitlicher amtlicher Aufforderung über zwei Jahre lang hinausgezögert hat.

E verlangt Ersatz der in der Zwischenzeit angefallenen Reinigungskosten in Höhe von 2.000 Euro – obwohl er zwischenzeitlich den Anspruch an eine weitere Person Z abgetreten hatte.

Zivilrecht II

Hier erstreckte sich der Original-Sachverhalt über drei DIN A4-Seiten und ist ebenfalls nur verkürzt wiedergegeben.

Die Mutter M hat das alleinige Sorgerecht für ihren 14-jährigen Sohn S. Im Juni 2008 bucht sie eine zweiwöchige Pauschalreise in die Türkei vom 1.-15. Oktober 2008 für 1.400 € bei dem Reiseveranstalter R.

Der Vertrag lautet alleine auf den Namen der M, S wird als Mitreisender eingetragen. In den Reisebedingungen die M unterschreibt in folgender Passus enthalten: „Die allgemeinen Reisebestimmungen des R werden anerkannt und sind Vertragsinhalt“. M bekommt eine Bestätigung ausgehändigt, in der diese Reisebestimmungen allerdings nicht enthalten sind. Diese sind im Katalog des R abgedruckt und lauten unter anderem:

2. Wegen eines von R weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Schadens oder eines Schadens für den der Veranstalter dem Reisenden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, ist die Haftung des Veranstalters auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.
9. §§ 615c – 615f verjähren nach einem Jahr beginnend mit dem Tag an dem die Reise vertragsgemäß enden soll.

M und S treten die Reise wie geplant am 1. Oktober an. Am Morgen des 2. Oktobers begeben sich M und S zum Strand, den man aber wegen Baulärms und Dieselgestank nicht genießen kann. Dieses teilen sie dem Reiseleiter L am selben Tag mit, welcher Ihnen zusagt, sie am 6. Oktober in einem anderen Hotel unterzubringen.

Der Hotelwechsel findet wie abgesprochen statt, allerdings befindet sich das neue Hotel 1km vom Strand entfernt, obwohl „direkte Strandlage“ gebucht war. Auch ist der ebenfalls gebuchte Außenpool zwar bei dem neuen Hotel vorhanden, aber außer Betrieb. Als Ersatz gibt es ein Schwimmbad mit einer Beckengröße von 25x10m im Keller des Hotels. Die Beckentiefe beträgt lediglich 1,40m.

Noch am ersten Tag im neuen Hotel springt S im Schwimmbad per Kopfsprung vom Startblock ins Wasser und erleidet nach einem Aufprall auf dem Beckenboden einen Bänderabriss an der Halswirbelsäule. S muss einen Arzt konsultieren und dieser verschreibt ihm für sieben Tage eine Halskrause.

Am Schwimmbad gab es ein Verbotsschild welches Kopfsprünge untersagt, allerdings war dieses vollständig von einer Plastikpalme verdeckt.

M wendet sich wieder an den Reiseleiter L, dieser möchte aber keine weitere Hilfe leisten. M erklärt daraufhin die Kündigung und bittet um Organisation der Abreise, welche L verweigert. Daraufhin reist M mit S auf eigene Kosten am 7. Oktober nach Hause.

Am 20. Oktober schickt sie einen Beschwerdebrief im Namen des S an R und fordert:

- Erstattung des Reisepreises in Höhe von 1.400,- Euro
- Erstattung der Kosten für den Rückflug in Höhe von 500,- Euro
- Schadensersatz für S in Höhe von 4.500,- Euro

Die ersten beiden Posten hat sie an S abgetreten, was R auch mitgeteilt wird.

R verweigert jegliche Zahlung und weist – zutreffend - darauf hin, dass das Schwimmbad den gesetzlichen Normen entspricht und L das Hotel kurz zuvor noch inspiziert hätte, wobei das Schild zu diesem Zeitpunkt noch nicht verdeckt gewesen wäre.

Außerdem sei ein Mitverschulden des S zu berücksichtigen und er verweist auf die Klausel welche die Haftung auf das dreifache des Reisepreises beschränkt.

M behauptet – zutreffen – nie einen Katalog in der Hand gehabt zu haben, des Weiteren seien die Klauseln unwirksam.

Die Klageschrift des S – vertreten durch den Rechtsanwalt A – geht am 8. Oktober 2009 beim zuständigen Landgericht ein. Allerdings hat A eine falsche Adresse von R eingesetzt, so dass er vom Gericht aufgefordert wird die Adresse zu korrigieren. A ist überarbeitet und teilt die richtige Adresse erst Monate später mit, die Zustellung der Klage bei R erfolgt am 12.02.2010.

Die Rechtsabteilung des R soll nun die Ansprüche des S gegen R prüfen.

Anmerkungen:

Auf § 6 III, IV BGB-InfoV wird hingewiesen.

Die Kosten sind der Höhe nach korrekt.

Deliktische Ansprüche und Versicherungsfragen sind nicht zu prüfen.

Es gilt für alle beteiligten das deutsche Recht.

Prozessuale Zusatzfragen sind ebenfalls nicht zu erörtern.

Zivilrecht III

K fährt privat an fast jedem Wochenende an die Nordsee. Er möchte sich einen Mercedes E250 CDI (Wert: 66.000 €) kaufen und mit diesem Fahrzeug auch entsprechend schnell fahren.

Daher bestellt er sich bei eBay am 25.02.2010 ein Radarwarngerät. In der Beschreibung des Artikels ist folgender Abschnitt enthalten:

„Sobald das Gerät in Reichweite eines Radargerätes zur Messung der Geschwindigkeit kommt, ertönt ein Warnton.
Für alle meine Auktionen gilt: Verkauf von Privat unter Ausschluss sämtlicher Widerrufsrechte.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass solche Geräte nach § 23 I 1b StVO verboten sind und außerdem Gerichte den Kauf als Sittenwidrig betrachten.“

K lässt sich von V vor der Bestellung per E-Mail zusichern, dass sich das Gerät in einem E250 CDI betreiben lässt und ein entsprechender Stromadapter für den Zigarettenanzünder mitgeliefert wird. K hat nur deshalb bei V bestellt, da dieser im vergangenen Jahr über 250 positive Bewertungen für Auktionen mit Elektronikartikeln (Neuware) bekommen hat. Er bekommt das Gerät am 01.03.2010 geliefert.

K begibt sich auf die Suche nach seinem Traumwagen. Er findet den Händler H, der ihm einen Mercedes E250 CDI für 66.000 € anbietet. K fährt momentan einen noch nicht abbezahlten BMW. Er vereinbart mit H, dass dieser den BMW übernimmt und den laufenden Kredit (16.000 €) bei der BMW-Bank ablöst.

H stellt als Profi sofort fest, dass der Wagen objektiv nur noch 13.000 € Wert ist. Daher wird handschriftlich auf dem Vertrag vermerkt, dass die Differenz von 3.000 € als Preisnachlass auf den Neuwagen verrechnet werden.

Nach der Ablösung des Kredits und Bezahlung des Restbetrags erhält K den Wagen und installiert sogleich das Radarwarngerät.

Kurze Zeit später erhält er Post, da er gleich zweimal mit überhöhter Geschwindigkeit in einer Radarfalle geblitzt worden ist – obwohl er das Radarwarngerät zu dieser Zeit in Betrieb hatte und dieses keine Warnung ausgegeben hat.

Er schickt das Radarwarngerät am 12.03.2010 an V zurück und fordert ihn telefonisch auf, der Kaufpreis zu erstatten sowie die Portokosten (6,90 €) zu übernehmen. V widerspricht und verweigert auch die Annahme des Paketes. K meint, es sei doch ein Kauf im Internet gewesen, also würden für ihn die entsprechenden Verbraucherschutzrichtlinien gelten.

Auch das Auto macht Probleme. Der Motor geht im Leerlauf des Öfteren aus. Laut H kann dies nur an der Motorsteuerung liegen. Er tauscht zweimal die Motorelektronik aus und programmiert mehrfach die Einstellungen neu. Nachdem diese Versuche erfolglos geblieben sind, erklärt K den Rücktritt vom Kaufvertrag und lässt den Wagen gleich auf dem Hof des H stehen.

Frage 1:

K fragt einen Anwalt R am 03.05.2010 ob er Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung, Zinsen und Ersatz der Portokosten gegen V hat.

Frage 2:

Weiterhin möchte er von R wissen, ob er den vollen Kaufpreis für den Mercedes zurück bekommen kann und „erkundigt sich weiter nach dem Schicksal der Wagen“.

Hinweise:

SE ist nicht zu prüfen, ein Wertersatz wegen vertragsgemäßer Inbetriebnahme ist nicht zu beachten und eine Neubegründung des Kredites bei der BMW-Bank ist nicht möglich.

Zusatzfrage:

V klagt auf Feststellung, dass K keinen Anspruch auf Rückzahlung hat. K fragt R nach der Zulässigkeit einer Widerklage um den Anspruch tituliert zu bekommen. Des Weiteren möchte er wissen, was mit der Klage des V passiert, wenn er Widerklage erhebt.

Öffentliches Recht I

Rocker A ist Mitglied der Motorradrockerbande X. Er lebt mit seiner Frau F zusammen in einem Wohnhaus, in welchem sich auch eine Gaststätte befindet, deren Eigentümer A ist. A ist ganztägig als Wirt in der Kneipe tätig. Sie ist beliebter Treffpunkt seiner Rockerbande.

Eines Tages wird ein Mitglied der mit X verfeindeten Rockerbande Y tot im Wald aufgefunden. Sofort verdächtigt die Polizei den A. Ein Jäger hatte A zur Tatzeit im abgelegenen Waldstück mit überhöhter Geschwindigkeit in seinem BMW fahren sehen. A wird befragt, und bestreitet die Tat. Höhnisch lacht er den Polizisten an, und meint, die „Bullen“ sollen sich lieber um die freilaufenden Mörder kümmern, ihm könne man jedenfalls nichts nachweisen.

Die Wohnung und die Kneipe des A werden durchsucht. Nachdem keine Ermittlungsmethoden mehr Erfolg versprechen, will die Polizei die Kneipe und das Büro des A akustisch überwachen, gemäß dem formell verfassungsmäßigen § 100c StPO.

Die Überwachung der Kneipe und des Büros wird von 3 Richtern für die Dauer von einer Woche ordnungsgemäß begründet, und unter Beachtung der Grundrechte des A angeordnet. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass Rocker, wenn sie Straftaten begehen, in der Bandenhierarchie aufsteigen, und dass sie daher mit ihren Taten prahlen. In dieser Zeit sind A und die Rockerbande X täglich in der Kneipe, reden jedoch nur über Motorräder. Polizist P hört mit. Die Maßnahme wird nach einer Woche ergebnislos abgebrochen.

Als A von der Maßnahme erfährt ist er außer sich. Man lebe ja schließlich in einem Rechtsstaat, und nicht in einem Überwachungsstaat. Er fühle sich in seinen Grundrechten verletzt. § 100c StPO müsse verfassungswidrig sein.

Er erhebt nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde.

Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

Erörtern sie – ggf. hilfsgutachterlich - alle verfassungsrechtlich relevanten Umstände.

Öffentliches Recht II

Der Originalsachverhalt umfasste nur eine halbe Seite, die Informationen waren teilweise sehr dürftig. Insbesondere wurden keine Angaben zu Gegenleistungen des Vertrages mit der Baubehörde gemacht.

A ist Eigentümer eines im unbepflanzten Innenbereich der nordrheinwestfälischen Gemeinde G gelegenen Grundstücks. In seinem Garten errichtet er ohne Baugenehmigung gegenüber des Nachbarhauses ein 4 Meter breites und 9 Meter hohes Regal. Die erforderlichen Abstandsflächen iSd entsprechenden Paragraphen sind eingehalten.

Dennoch beschreiben die Nachbarn die Wirkung des Regals zutreffend als erdrückend und rücksichtslos.

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde bemerkt nun den Schwarzbau. Die Behörde schließt mit A einen Vertrag, indem sie sich verpflichtet, keine Beseitigungsverfügung gegen A zu erlassen.

Nun erfährt die Gemeinde G von den Geschehnissen. Die Gemeinde fühlt sich in ihren Rechten übergangen, und klagt gegen die Behörde auf Erlass einer Beseitigungsverfügung gegen A. Es stehe zu befürchten, dass ansonsten verstärkt Schwarzbauten errichtet würden, in der Hoffnung einer nachträglichen vertraglichen Regelung.

Hat die Klage der Gemeinde auf Erlass der Beseitigungsverfügung Aussicht auf Erfolg?

Worauf kann die Gemeinde ihr Klagebegehren stützen?

August 2010

Zivilrecht I

Anmerkung: *Der Original-Sachverhalt erstreckte sich über zwei DIN A4-Seiten. Bei unserem Examensreport handelt es sich um teilweise verkürzte Gedächtnisprotokolle, so dass einzelne Punkte evtl. nicht vollständig wiedergegeben werden.*

Der 17-jährige Benutzer (M) ist bei der Online-Plattform "Netzwerke-VZ.de" (N) registriert. Er benutzt die Plattform seit mehreren Monate und hat dort allerhand persönliche Daten angegeben. Nun erfährt er aus den Medien, dass N die Nutzerdaten kommerziell nutzt, d.h. sie weiterverkauft.

Bei der Anmeldung muss man seinen Namen angeben und ein Kennwort auswählen, sowie ein Bestätigungsfeld „Ich habe die AGB gelesen“ anklicken. Letzteres ist nicht zu übersehen und es besteht die Möglichkeit die AGB direkt auszudrucken.

Ziffer 8 (von 45) der AGB lautet sinngemäß, dass der Nutzer zustimmt, dass alle persönlichen Daten von N und deren Partnern zu Marketingzwecken genutzt werden können.

M stört sich nun an der kommerziellen Nutzung seiner Daten. Er argumentiert, dass die Klausel nicht bestimmt genug formuliert und „im Wust von Klauseln versteckt“ wäre. Neben weiteren Argumenten führt er an, dass er einer solchen Klausel nur zugestimmt hätte, wenn er 50 Euro dafür bekommen würde.

N hat mit den Daten von M bis dahin marktwertübliche 45 Euro verdient.

Des Weiteren kann man auf der Webseite der N Computerspiele kaufen und direkt herunterladen. M erwirbt ein Spiel für 30 Euro, lädt dieses herunter und installiert es auf seinem Computer. Seine Eltern sind – als sie davon erfahren - damit nicht einverstanden. Sie waren schon immer ausdrücklich dagegen, dass er Spiele dieser Art kauft oder nutzt.

Am nächsten Tag stürzt der Computer derart ab, dass das Spiel dabei gelöscht wird.

M möchte nun die 30 Euro erstattet bekommen, N ist der Ansicht, sie müsse nicht zahlen, da M das Spiel nicht herausgeben kann.

Frage 1:

Kann M von N die Unterlassung der Nutzung seiner persönlichen Daten verlangen?

Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

Frage 2:

Kann M von N die Herausgabe der mit seinen Daten verdienten 45 Euro verlangen?

Frage 3:

Kann M von N die 30 Euro für das Computerspiel zurück bekommen?

Zivilrecht II

Anmerkung: Hier erreichte uns kein vollständiger Sachverhalt, daher können wir den Inhalt nur stichpunktartig zusammenfassen.

Thema der Klausur war „Mietrecht“

- Starre Renovierungsklausel mit Verpflichtung auf Fachleute und zusätzlicher Endrenovierungsverpflichtung, Mieter streicht trotzdem selber
 - *Anmerkung für Kursteilnehmer:*
Die Aufgabenstellung ist identisch mit Fall 20 aus dem Crashkurs 2010/I
- Frage nach Schadensersatz (2 Wochen Hotelkosten) wegen Wasserschaden nach Löscharbeiten in Nachbarwohnung
 - Nachbarwohnung war inkl. Küche vermietet, Brand ist nachweislich auf einen abnutzungsbedingten Defekt in dieser Küche zurückzuführen, Zeitpunkt des Mangels ist unklar
- Mietvertrag ist auf drei Jahre befristet, Vermieter möchte dem Mieter kündigen
 - Vermieter verweist erst auf Befristung, dann auf zwei nicht gezahlte Monatsmieten in Folge, Mieter hatte Miete mit Schadensersatz verrechnet
- Zivilprozessuale Zusatzfragen

Zivilrecht III

Anmerkung: Auch hier können wir Ihnen nur stichpunktartig Themenbereiche aus der Klausur nennen.

Thema der Klausur war „HGB“

Kurze Fallbeschreibung:

Eine Buchhandlung kauft 500 Exemplare eines Buches über das bereits vorab in der Presse berichtet wurde, da dort ein Politiker auf zwei Dritteln des Buches – berechtigterweise – sein Intimleben verletzt sieht. Er kündigt juristische Schritte dagegen an. Mit Verweis auf diesen Zeitungsbericht möchte der vertretungsberechtigte Gesellschafter des Buchladens (KG) vom Kaufvertrag zurücktreten.

- Prokura
- Stellvertretung
- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- Haftung eines Komplementärs
- Rügeobliegenheit, § 377

September 2010

Zivilrecht I

Bauer M schließt Mitte Januar 2010 mit der B-GmbH, einem Mastbetrieb, einen Kaufvertrag über 1000 Ferkel zum Preis von insgesamt 50.000€ (50€ pro Ferkel).

Die B-GmbH (im Folgenden: B) möchte die Ferkel 6 Monate lang mästen und dann gewinnbringend an einen Schlachterbetrieb weiterveräußern. Der Kaufvertrag hat folgenden Inhalt:

"M verkauft an B 1000 Ferkel zum Preis von 50.000€, wobei der Kaufpreis bis spätestens zum 15.04.2010 zu zahlen ist. Das Eigentum geht erst über, wenn die vollständige Kaufpreiszahlung erfolgt ist. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Zahlung ist verboten."

M liefert die Ferkel am 01.02.2010 bei B ab. Damit die Ferkel schnell zunehmen, füttert B die Ferkel mit einem Spezialfutter, welches deutlich teurer ist als übliches Schweinefutter. Im April 2010 gerät B in Zahlungsschwierigkeiten. Aufgrund dessen veräußert er 200 der 1000 Ferkeln, die besonders schnell zugenommen haben, am 30.04.2010 an die S-GmbH, einen Schlachterbetrieb. Der Kaufpreis beträgt 30.000€ (150€ pro Ferkel), was auch dem objektiven Wert der Ferkel zu dem Zeitpunkt entspricht. Die S-GmbH weiß nichts von der Vorgeschichte. Die 30.000€ nutzt die B jedoch nicht zur teilweisen Zahlung des Kaufpreises an M, sondern tilgt damit andere Verbindlichkeiten.

Die Futterkosten betragen anfangs für die 1000 Ferkel 10.000€ im Monat, ab dem 01.05.2010 aufgrund der 200 veräußerten Ferkel nur noch 8.000€ monatlich.

Mitte Juli 2010 wird M langsam ungeduldig und ruft bei G, dem Geschäftsführer der B, an und verlangt bis spätestens zum 28.07.2010 Zahlung des Kaufpreises. Nachdem die B bis zum 31.7.2010 nicht gezahlt hat, ruft M erneut bei B an und teilt ihr mit, dass er aufgrund der Unzuverlässigkeit der B nicht mehr am Vertrag festhalte und Herausgabe der 1000 Ferkel verlange. B entgegnet, dass sie ohne Weiteres nicht zu einer Herausgabe der Ferkel bereit wäre. Erstens habe sie 200 Ferkel an S veräußert, welche bereits- was zutrifft- von S geschlachtet und verarbeitet wurden, so dass sie sie deshalb nicht herausgeben könne. Zweitens verlange B dann die Futterkosten von M ersetzt. M meint, dass die Futterkosten nicht sein Problem seien und die B sich das auf Grund der Nichtzahlung selbst zuzuschreiben hätte. Er verlange Herausgabe der Ferkel; im Übrigen Schadensersatz. M möchte die 800 Ferkel nach Herausgabe selber gewinnbringend an die S-GmbH veräußern.

M sucht im August 2010 den Rechtsanwalt R auf und will wissen, was ihm für Ansprüche gegen die B zustehen. Auch will M wissen, ob er mit Gegenrechten der B rechnen müsse. Zuletzt fragt er, ob er von B auch die Kosten für die Rechtsverfolgung ersetzt verlangen könne.

Bearbeitervermerk:

Es ist zu unterstellen, dass die 800 Ferkel noch im Besitz des B sind.

Zivilrecht II

V ist ein großer Fan des Inline-Skatings. Er trägt bei seinen Touren zwar immer einen Sturzhelm, jedoch niemals sonstige, beim Skaten übliche, Schutzkleidung. Auch ist er häufig durch sein Pulsmessgerät bei der Fahrt abgelenkt, welches er zu Trainingszwecken benutzt. Dies sei, was ein befreundeter Rechtsanwalt zutreffend einschätzt, zwar sorgfaltswidrig, jedoch - auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit gegenüber Minderjährigen - nicht als grob fahrlässig einzuschätzen.

V hat einen 9jährigen Sohn S, der bei seiner Mutter M lebt. V und M haben das gemeinsame Sorgerecht für S. V macht mit S des Öfteren Inlineskate-Touren, bei dem S zwar einen Helm, jedoch nicht die übliche Schutzkleidung trägt. M ist mit den Touren einverstanden. Sie geht jedoch davon aus, dass V - nachdem er einen Kurs über das sichere Skaten besucht hat - den S ordnungsgemäß beaufsichtigt und dem S einen Helm UND die übliche Schutzkleidung anzieht.

V und S machen erneut eine Skatingtour. Als sie das Grundstück des E auf dem Gehweg passieren wollen, setzt die Tochter T des E mit einem dem E gehörenden und auf ihn zugelassenen Kfz rückwärts aus der Garageneinfahrt. S sieht das Auto, schätzt jedoch die Geschwindigkeit falsch ein und beschleunigt. Es kommt zu einer Kollision, bei dem das Auto des E leicht beschädigt wird (Reparaturkosten i.H.v. 500€). S fällt zu Boden und zieht sich eine schmerzhafteste Abschürfung zu.

Der Unfall hätte leicht verhindert werden können, wenn V den S gewarnt hätte. V war jedoch aufgrund seines neuen Pulsmessgeräts kurz abgelenkt und hat das Auto daher nicht gesehen. Auch wenn der Unfall passiert wäre, hätte S sich nicht verletzt, wenn er die übliche Schutzkleidung getragen hätte.

Die Behandlungskosten des S betragen 200€, für welche kein Versicherungsschutz besteht.

Prüfen Sie die Ansprüche des E wegen der Reparaturkosten i.H.v. 500€ und die Ansprüche des S für die Behandlungskosten i.H.v. 200€ zuzüglich eines Ersatzes wegen des immateriellen Schadens.

Bearbeitervermerk:

Ansprüche gegen T sowie Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung sind nicht zu prüfen. Die Höhe eines möglichen Schmerzensgeldes ist nicht anzugeben.

Zivilrecht III

Die AB-GmbH gehört A und B zu je 50%. Laut Gesellschaftsvertrag ist die Geschäftsführungsververtretung gemeinsam oder jeweils mit Prokurist möglich.

Die AB-GmbH hat bei der S-Bank AG ein Guthabenkonto in Höhe von 100.000 Euro.

Bei einem Beratungsgespräch mit dem Sachbearbeiter D kommt die Frage auf, ob eine vertraglich zulässige vorzeitige Tilgung eines Kredits bei der Dorf-Bank AG durchgeführt werden soll. A lehnt dieses vehement („Nie!“) ab, da die Guthabenzinsen bei der S-Bank höher sind als die Sollzinsen bei der Dorf-Bank.

B möchte einen privaten Kredit von der Dorf-Bank erhalten. Die AB-GmbH – vertreten durch B und Prokurist P – veranlasst eine Überweisung in Höhe von 100.000 Euro an die Dorf-Bank. D wundert sich zwar, gibt die Überweisung aber frei.

A überzeugt B, dass das ein Fehler war. Die AB-GmbH – nun vertreten durch A und B – verlangt daher die Wiedergutschrift der 100.000 Euro.

Auf § 675 u wird hingewiesen!

Frage 1:

Ist ein Anspruch auf Wiedergutschrift entstanden? Gegenrechte sind nicht zu prüfen.

Frage 2:

Hat die S-Bank gegenüber der Dorf-Bank oder der AB-GmbH einen bereicherungsrechtlichen Anspruch?

Frage 3 (Abwandlung):

N, der Nachfolger von D, gibt die Überweisung frei. Er wusste nichts von den Vorgängen beim Beratungsgespräch.

Frage 4:

Unterstellt, ein Anspruch der AB-GmbH besteht nicht. Muss sie Rechtsanwaltskosten i.H.v. 2.000 Euro tragen, die der S-Bank entstanden sind?

Strafrecht

A und B brechen in das Juweliergeschäft des J ein. Dazu brechen Sie die Hintertür mit einem Stemmeisen auf, die vorhandene Alarmanlage war deaktiviert. Im Geschäft hören sie die Schritte des Wachmanns W.

Sie packen die Beute in den mitgebrachten Rucksack und machen sich auf den Rückweg. Kurz vor dem Ausgang werden sie von W gestellt, der seine Dienstwaffe ziehen will. A schlägt W das Stemmeisen ins Gesicht, dieser geht bewusstlos zu Boden. B billigt das brutale Vorgehen, da im Vorfeld vereinbart worden war, das Stemmeisen gegen Störer einzusetzen.

A und B gehen zu H, damit dieser die Beute verwertet. Sie lassen ihm dabei freie Hand, er soll 25% Provision bekommen. H gelingt es zunächst nicht, die Beute zu verkaufen. Daher ruft er den ursprünglichen Besitzer J an und bietet ihm den Schmuck zum Rückkauf an. H droht J, wenn er nicht bezahle, sehe er den Schmuck nicht wieder. J ist aber froh, dass er den unverkäuflichen Schmuck los ist und dafür von der Versicherung Geld bekommt. Da die Polizei aber schon auf der richtigen Spur ist, dreht J den Spieß um und vermittelt H für 5.000 € den Kontakt zum Geschäftsmann G.

§§ 123, 145 d, 158, 161, 163, 165 nicht prüfen!

November 2010

Zivilrecht I

Der Fall ist eine Abwandlung von BGH NJW 2007, 2549. Der Originalsachverhalt erstreckte sich über zwei Seiten und ist hier nur verkürzt wiedergegeben.

Die Klägerin A wohnt in Bonn und bucht bei der B-GmbH (Verwaltungssitz Köln) eine Pauschalreise nach Spanien, La Gomera vom 5.6.-12.6.2009 im Hotel „Club Holiday“. Im Katalog wurde darauf hingewiesen, dass „familientaugliche Abendunterhaltung mit Showprogramm“ stattfinden solle.

Im Urlaub besuchte A eine Animationsveranstaltung, bei der die Animateurin C im Rahmen eines Wetten-dass-Spiels einem Kind die Wette anbot: "Wetten, dass es deiner Mama nicht gelingt, in zwei Minuten 60 verschiedene Schuhe einzusammeln und auf die Bühne zu bringen?" Daraufhin begannen die Zuschauer, Schuhe auf die Bühne zu werfen. Dabei traf ein Schuh mit hohem, spitzem Absatz die in der ersten Reihe sitzende A am Hinterkopf. C hätte nach dem Werfen des ersten Schuhs einschreiten können, und die Verletzung der A verhindern können, hat dies jedoch nicht getan. A verspürte Kopfschmerzen, Benommenheit, Übelkeit und Erbrechen.

Nach ihrer alsbaldigen Rückkehr von der Reise diagnostizierte ihr Hausarzt D eine Gehirnerschütterung. Zwei Wochen nach dem Unfall hatte A keine Beschwerden mehr.

A machte einen Termin bei D aus. Diesen Termin sagte A eine Stunde vorher ab, weil sie einen anderen Termin vergessen hatte. D verlangt nach der GOÄ rechnerisch richtig 100€ und meint, einen vertraglichen Anspruch darauf zu haben.

Einige Monate später traten bei ihr Kopfschmerzattacken und Sprach- und Koordinationsstörungen auf. Im Krankenhaus wurde aufgrund eines Elektroenzephalogramms ein Herdbefund festgestellt. Daraufhin meldete A – sechs Monate nach Reiseende – bei B Schadensersatzansprüche an. A verlangt 2500€ Schmerzensgeld und Ersatz der Heilbehandlungskosten. Sie trägt vor, sie habe bei dem Vorfall im Ferienclub ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten, das ein symptomatisches fokales Anfallsleiden ausgelöst habe, und es sei noch nicht abzusehen, ob ihr Leiden ausheilen oder aber sich zu einer bleibenden Epilepsie entwickeln werde.

B verweist auf die in den AGB enthaltene Ausschlussfrist von einem Monat für die Geltendmachung von Schadensersatz. Eine vertragliche Haftung scheidet nach Ihrer Ansicht aus. Tatsächlich waren die AGB in dem Reiseprospekt enthalten, der der A übergeben wurde, wobei A ihn auch nicht verlangt hatte. Eine Reisebestätigung hatte A erhalten.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass das verlangte Schmerzensgeld angemessen ist und deutsches Recht anwendbar ist.

Fragen:

1. Kann A von B Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen?
2. Verlangt D die 100 € zu Recht?

Gegebenenfalls hilfsgutachterlich zu lösen.

Zivilrecht II

Auch dieser Fall erstreckte sich im Original über zwei Seiten.

E ist Eigentümer eines Jaguar Roadster Baujahr 1966, perfekt gepflegt, unfallfrei und mit einem Wert von 57.000€. Über den Winter lagert er diesen bei Bauer B in dessen Scheune ein, der zu diesem Zwecke Stellplätze zur Verfügung hält. Im Oktober vermietet Bauer B den Jaguar des E entgegen der Absprache für insgesamt 1.200€ (150€/Tag) u.a. an den M. M hatte den Jaguar einen Tag gemietet und aus Unachtsamkeit eine Baustelle gestreift. Dabei entstand ein Lackschaden iHv 1.200€. Diesen lies B fachmännisch beheben, unter Einsatz des erzielten Mietzinses. Zudem war ein Schaden an der Radaufhängung entstanden, der jedoch unerkannt blieb, B hätte diesen repariert, hätte er ihn gekannt. B vermietete den Jaguar nicht weiter.

Als E den Jaguar im Frühjahr abholt, klärt ihn B über den Lackschaden auf. E ist sauer und fährt vom Hof des B, auf einem von 2 Zufahrtswegen. Dabei nimmt er eine Abkürzung über einen Seitenweg.

Diese Straße ist durch ein ordnungsgemäß aufgestelltes Schild gekennzeichnet, das die Straße nur für landwirtschaftlichen Verkehr vorsieht. Die Straße ist 2m breit, komplett ausgebaut und asphaltiert. Auf der Straße befindet sich witterungsbedingt ein Schlagloch von 35cm Breite und 20cm Tiefe. Aufgrund des im Frühjahr um diese Zeit üblichen Regens ist das Schlagloch mit Regenwasser derart gefüllt, dass es als Pfütze erscheint. Das Schlagloch ist B seit Monaten bekannt, auch weiß er dass Besucher seines Hofes diesen Weg oft benutzen und weiß von dem Regen und dessen Folgen. B hatte auch schon Zement gekauft, war aber in den Monaten nicht dazu gekommen, das Loch zu verfüllen.

E übersieht das Schlagloch, und fährt mit seinem Jaguar hinein. Dadurch kommt es zu einem Schaden an der Radaufhängung (Verstärkung des Schadens des M), und zu einem Schaden im Motorraum. Zudem zieht sich E eine Platzwunde am Kopf zu.

Ein Sachverständiger in einer Werkstatt stellt fest: Der Schaden im Motorraum der nicht auf den des M zurückzuführen ist, erfordert Reparaturkosten iHv 2.000€. An der Radaufhängung entstand ein Schaden iHv insgesamt 7.000€, wobei ohne den Unfall des M der Schaden nur 3.000€ betrug, der E mithin einen Schaden an der Radaufhängung iHv 4.000€ verursachte.

Welche Ansprüche hat E gegen B und M?

Bearbeitervermerk:

Vertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Zivilrecht III

Dieser Sachverhalt war im Original ca. 1.5 Seiten lang.

E ist mit K verheiratet. Beide leben seit 5 Jahren getrennt. E ist seit 2001 Inhaber einer Schuldverschreibungsurkunde, in der sich D verpflichtet, dem Inhaber gegen jederzeitige Rückgabe der Urkunde 100.000€ zu zahlen. Zudem sollen jährlich 1.000€ Zinsen gezahlt werden. Die Urkunde befindet sich im Schreibtisch des E in dem von E alleine genutzten Stadtbüro.

E nimmt beim vermögenden Rentner R im April 2010 ein Darlehen iHv 80.000€ auf. Anschließend verspekuliert sich E im Mai an der Börse und verliert sein gesamtes Vermögen. Als einziger Vermögensgegenstand verbleibt ihm die Urkunde über die Schuldverschreibung. R ist besorgt, dass er sein Darlehen nicht mehr zurückbezahlt bekommt. E und R schließen schriftlich im Juni eine „Sicherungsvereinbarung“ in welcher sich E verpflichtet, dem R das Eigentum an der Urkunde zu verschaffen, und R diese behalten solle, bis E sein Darlehen zurückzahlt. Zudem soll das Eigentum an den zukünftig von D zu zahlenden Zinsen an E zur Sicherheit übereignet werden. E übergibt dem R die Urkunde, die der R in seinem im Wohnhaus befindlichen Tresor einlagert. D zahlt im Juli 1.000€ Zinsen an R, der sich durch die Urkunde legitimiert. D zahlt mit zehn 100€-Scheinen, die der R neben die Urkunde in den Tresor legt.

Im November erlangt K Kenntnis von den Vorgängen und erklärt gegenüber D, R und E, dass sie mit der Sicherungsvereinbarung und der Sicherungsübereignung nicht einverstanden sei. R wusste nicht, und konnte den Umständen nicht entnehmen, dass E mit K verheiratet war.

Fragen:

1. Kann E von R Herausgabe der Urkunde verlangen?
2. Kann E von R Zahlung von 1000€ wegen der von D gezahlten Zinsen aus der Schuldverschreibung verlangen?

Bearbeitervermerk:

Ansprüche aus der culpa in contrahendo und der Geschäftsführung ohne Auftrag sind nicht zu prüfen.

Dezember 2010

Zivilrecht I

Der Originalsachverhalt erstreckte sich über zwei Seiten und ist hier nur verkürzt als Gedächtnisprotokoll wiedergegeben.

1. Teil:

B ist sehr auf seine Sicherheit bedacht und beauftragt Anfang 2010 den U sein Grundstück sicherer zu machen. Beide einigen sich auf eine Installation von Kameras (7 Stück) zum Preis von 10.000 Euro.

N, der Nachbar des B, ist davon wenig begeistert. Zwar sind die Kameras technisch so eingestellt, dass sie nicht das Grundstück des N filmen können, aber diese mechanische Blockade kann gelöst werden. U und B sind sich nicht bewusst, dass eine etwaige Manipulation von außen nicht sichtbar wäre.

N verlangt von B die Entfernung der Kameras. B hält dem entgegen, dass sowieso nur das Grundstück, nicht aber das Hausinnere gefilmt werden könnte. N schenkt dieser Aussage keinen Glauben, da N und B schon seit einiger Zeit regelmäßige Nachbarschaftsstreitigkeiten ausfechten und besteht auf einer Entfernung der Kameras.

B schildert U die Sachlage. U reagiert nicht auf B. Daraufhin verlangt B von U am 15.11.2010 eine unverzügliche Nachbesserung. U reagiert weiterhin nicht.

Nun verlangt B von U die Rückzahlung der 10.000 Euro.

1. Frage: Kann N Beseitigung der Kameras verlangen?

2. Frage: Kann U von B Zahlung von 10.000 Euro verlangen?

2. Teil:

B und U hatten bereits im März 2003 im Rahmen eines Auftrags miteinander zu tun. Damals hat U bei B eine Alarmanlage eingebaut. Diese war allerdings mangelhaft. B verlangte 10.000 Euro von U als Vorschuss für eine Selbstvornahme (§ 637 III), welche U auch zahlte. B macht von dem Geld im Juli 2003 eine Kreuzfahrt. U verliert den Sachverhalt aus den Augen. 2010 erfährt er von der Verwendung des Vorschusses.

1. Frage: Kann U von B die 10.000 Euro zurückfordern?

2. Frage: Unterstellt, B kann von U 10.000 Euro (Sachverhalt Teil 1) verlangen, kann U gegen die Forderung des B aufrechnen.

Zivilrecht II

M und die A&B GbR (G) schließen im Jahr 2002 einen Mietvertrag über Geschäftsräume. M betreibt in diesen eine Pommesbude. 2008 lösen sie den Vertrag wieder auf, M übergibt G den Schlüssel. Daran anschließend geht G einen Vertrag mit N für die Räume ein. N vereinbart zudem mit M, dass er das Inventar der Pommesbude unter Eigentumsvorbehalt kauft. G weiß davon und stimmt dem zu.

Es folgt ein Ausschnitt aus dem Kaufvertrag:
§ 2 Kaufvertrag: Eigentumsvorbehalt

Die Pommesbude des N läuft nicht gut. Er hebt den Mietvertrag einvernehmlich mit G auf. Nach drei nicht gezahlten Raten tritt M von dem Kaufvertrag mit N zurück.

G will die Räume wieder vermieten und fordert M dazu auf, die Sachen zu entfernen. M reagiert nicht, weil er hofft die Kosten einer Verwahrung sparen zu können.

G kann die Räume daraufhin 3 Monate lang nicht vermieten. G verlangt Zahlung von 2.200 Euro, was dem ortsüblichen Mietzins entspricht. Hätte M die Sachen abgeholt, hätte G die Räume ohne Verzögerung sicher zu diesen Konditionen vermieten können.

Frage 1: Kann G von M Zahlung der 2.200 Euro verlangen?

Es ist zu unterstellen, dass G wirksam vertreten wurde.

Die G vermietet schlussendlich die Räume, und zwar an den Mitgesellschafter B und den Dritten C. B und C haben sich darauf geeinigt, eine Praxisgemeinschaft zu führen um die Mietkosten zu teilen. Sie richten ein gemeinsames Konto dafür ein, auf das jeder die Hälfte der Mietzinsen einzahlt. A vertritt die G bei dem Vertragsschluss. A und B sind von der Wirkung des § 181 im Gesellschaftsvertrag befreit. Sie vereinbaren, dass G den Nebenkostenabschlag frei bestimmen kann.

Später schließen B und C mit G - vertreten durch B - einen Vertrag darüber, dass jeder der beiden nur noch hälftig für die Mietkosten einzustehen hat. B unterzeichnet für G, C und B unterzeichnen jeweils für sich. A ist Alleinvertretungsberechtigter der G, B ist nur gemeinsam mit A vertretungsbefugt. A schreibt B und C getrennt an, dass jeder von ihnen 200 Euro Nebenkostenabschlag zu zahlen habe. B befindet sich im Vermögensverfall und kann nicht mehr zahlen. A verlangt im Namen der G Zahlung der vollen Mietzinsen der vergangenen drei Monate von C. C entgegnet, dass seine Haftung auf die Hälfte beschränkt ist. A wusste von den Machenschaften des B nichts. C behauptet das Gegenteil, dies gehe aus dem Schreiben zum Nebenkostenabschlag hervor. Zumindest müsste er sich das Handeln des B zurechnen lassen.

Frage 2: Kann G von C Zahlung der vollen drei Monatsmieten verlangen?

Fertigen sie dazu ein umfassendes Rechtsgutachten an. Gehen sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Zivilrecht III

Fall 1:

M sucht seinen Anwalt R auf und zeigt ihm ein Schreiben des Amtsgerichts Köln, auf dem "Versäumnisurteil" steht und in dem er zur Zahlung von 300 € an H verurteilt wird.

Der Sachverhalt könne – so M – nur folgender sein: Vor einigen Wochen hat M den ihm bekannten Zoonhändler H bei einem Fußballspiel in Leverkusen getroffen. Dort hat er mit H einen Vertrag über 5 Säcke speziellen Hundefutters für 300 € geschlossen. Das Hundefutter hatte H in seinem Geschäft in Köln und erklärte M, dass er sich die 5 Säcke abholen könne. Nach einigen Wochen ruft H den M an und verlangt Zahlung von 300 €, erklärt aber auch, dass das Hundefutter inzwischen verdorben sei. Direkt nach dem Spiel hat er das Hundefutter in einem Raum für M bereit gestellt, von dem er zwar wusste, dass er feucht sei, allerdings ging er ja davon aus, dass M das Futter schnell abhole.

M möchte das Urteil nicht gelten lassen, hat aber noch immer Interesse an dem Hundefutter, nicht jedoch an den verdorbenen Säcken.

Was wird R ihm raten?

Fall 2:

M hatte zuvor schon einmal das Geschäft des H aufgesucht, dort ein Hundegeschirr für 250 € entdeckt und direkt an seinen Bekannten F gedacht, der ein neues Exemplar brauchte. Nachdem er dem H sagte, er wolle das nicht für seinen, sondern einen anderen Hund haben, erklärte H ihm, dass er das ganz besondere Geschirr nicht an irgendwen, sondern nur ihm bekannte Kunden verkaufen wolle. M sagt ihm, dass ja er (der M) der Käufer sei.

Der F ist von diesem Geschirr gar nicht begeistert (schon, weil er eine andere Farbe gewählt hätte) zahlt aber zähneknirsch den Betrag an M. Als F das Geschirr anbringen will, schneidet er sich an einer nicht abgeschliffenen, scharfkantigen Stelle an der Schließe des Geschirrs, woraufhin er sich in ärztliche Heilbehandlung begibt.

Die Behandlungskosten lagen ursprünglich bei 100 €. Aufgrund von Hygienemängeln in der Arztpraxis, entzündet sich aber die Wunde, wodurch einen Krankenhausaufenthalt notwendig wird und ihm insgesamt Behandlungskosten i.H.v. 1200 € entstehen. Die Schließe hat er zu einem Preis von 30 € reparieren lassen und seitdem das Geschirr im Einsatz.

Hat F gegen M und H einen Anspruch auf Zahlung von 1200 € für die Schnittverletzung und 30 € für die Schließe?